

04.05.23

Wi - In - Wo

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen

A. Problem und Ziel

Die nationalen Vergaberechtsregelungen (Vergabeverordnung – VgV –, Sektorenverordnung – SektVO –, Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV – und die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV –) werden mit diesem Entwurf angepasst an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare – eForms“), geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 der Kommission vom 4. November 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge (im Folgenden „Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780“).

In der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 werden elektronische Standardformulare (eForms) für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge nicht mehr in abgeschlossenen Formularen, sondern mittels unterschiedlich zu kombinierender Datenfelder je nach Bekanntmachung gemäß der Tabellen 1 und 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung festgelegt. Anlässlich der Anpassung sollen bestimmte Datenfelder mit Angaben von besonderer Bedeutung trotz ihrer freiwilligen Natur auf EU-Ebene in Deutschland verpflichtend umgesetzt werden. Dies soll dazu beitragen, die Datenerhebung und das Monitoring in diesen Bereichen erheblich zu vereinfachen.

Die Einzelheiten werden in einer Fachdatenstandard-Komponente „eForms-DE“ festgelegt. Die Bekanntmachungen werden zukünftig zentral über den Datenservice Öffentlicher Einkauf über ein Vermittlungssystem und einen eSender-Hub als nationalen eSender an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt und im Bekanntmachungsservice (BKMS) zur Verfügung gestellt. Das integrierte, zentrale Datenregister im BKMS soll insbesondere eine vereinfachte, stark individualisierbare Ausschreibungssuche für an öffentlichen Ausschreibungen interessierte Unternehmen erlauben.

Anlässlich der Anpassung der Vergabeverordnungen sollen zugleich weitere europarechtlich erforderliche Anpassungen des nationalen Vergaberechts vorgenommen werden. Zwei Vorwürfe aus einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission werden mit der Verordnung ausgeräumt.

B. Lösung; Nutzen

B.1 Lösung

Zur Anpassungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 wird zunächst mit § 10a VgV erstmals eine Regelung eingeführt, die die Grundregeln zur Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen nach den Vorgaben der Verordnung zentral bei den Regeln über die Kommunikation im Vergabeverfahren als „Anforderungen bei der Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms“ verortet. In den anderen Vergabeverordnungen wird auf diese Grundregelung verwiesen.

Wesentlich für die Bereitstellung und Übermittlung der digitalen Standardbekanntmachungen nach dem eForms-Muster ist die Einführung eines verbindlichen IT-Standards mit Geltung für alle Bekanntmachungen im öffentlichen Auftragswesen. Nach dem Vorbild der E-Rechnungsverordnung wird daher der technische Datenaustauschstandard eForms rechtlich in § 10a VgV eingeführt und in den Verordnungen verankert. Darüber hinaus werden redaktionell die in den nationalen Vergabeverordnungen enthaltenen Verweise auf die bisherige Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 ersetzt. Zukünftig wird stattdessen auf die für die jeweilige Bekanntmachung relevante Spalte in Tabelle 2 des Anhangs der neuen Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 verwiesen.

Daneben wird in § 10a VgV zentral festgelegt, dass Datenfelder zu strategischen Aspekten der Beschaffung verpflichtend sind. Auch Informationen über die Teilnahmechancen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Start-ups sowie Informationen zur Herkunft des (potenziellen) Auftragnehmers sind – vor unterschiedlichen Hintergründen – von grundsätzlich politischer Relevanz. Die Datenbasis darüber soll so weit wie möglich, aber auch praktisch sinnvoll, über eForms erfasst werden.

Vorgesehen wird die Nutzung des beim Beschaffungsamt des BMI verorteten Datenservice Öffentlicher Einkauf als Vermittlungsdienst und nationaler eSender zur Übermittlung von Bekanntmachungen an das Amtsblatt der EU zur Veröffentlichung im Tenders Electronic Daily (TED). Der Datenservice Öffentlicher Einkauf soll beim Beschaffungsamt des BMI eingerichtet und zentral betrieben werden. Der Datenservice wird den Vergabestellen mit hoher Verfügbarkeit und einem entsprechenden Support bereitgestellt. Die etablierten Vergabeportalen können weiter genutzt werden und werden nicht durch den Datenservice Öffentlicher Einkauf ersetzt.

Im Zuge der Vorwürfe im Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland werden die Sonderregelungen in § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV sowie die entsprechenden Regelungen in der SektVO und der VSvgV aufgehoben sowie eine Klarstellung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit von Bewerbern/Bietern in einem neuem Absatz 3 in § 46 SektVO aufgenommen.

B.2 Nutzen

Durch die Anpassungen wird die Übereinstimmung des nationalen Vergaberechts mit den europäischen Anforderungen sichergestellt.

Die Etablierung des Datenservice Öffentlicher Einkauf mit dem Vermittlungsdienst und dem eSender-Hub erfüllt eine wichtige technische Übersetzungsfunktion nationaler Spezifika auf europäische Belange.

Durch die Vorgabe eines einheitlichen nationalen eForms-Standard soll sich zum anderen auch der Aufwand bei den Fachverfahrensherstellern verringern und die Kohärenz der nicht gesondert zu übermittelnden oder zu erhebenden Daten sichergestellt werden. Wie bisher werden die Fachverfahrenshersteller bzw. Beschaffenden zum Beispiel über die erfolgreiche Übermittlung ihrer Bekanntmachung an das TED-Meldesystem informiert werden.

Als Teil des Datenservice Öffentlicher Einkauf ermöglicht zudem der Bekanntmachungsservice zusätzliche Suchoptionen für an öffentlichen Aufträgen und Konzessionen interessierte Unternehmen. Der Zugang von Wirtschaftsteilnehmern (insbesondere von KMU und Start-ups) zu öffentlichen Aufträgen, aber auch die Integration der Daten in digitale Mehrwertdienste (z.B. von Fachverfahrensherstellern), soll so ermöglicht und erleichtert werden.

Die verpflichtenden Angaben zur strategischen Beschaffung sollen im Ergebnis keinen zusätzlichen Bürokratieaufwand erzeugen.

Durch weitere Änderungen in Reaktion auf das Vertragsverletzungsverfahren werden die Vergaberegelungen klarer an das EU-Vergaberecht angepasst. Die Klarstellung in § 46 SektVO dient auch dem Ziel, insbesondere KMU vor unangemessenen Nachweisanforderungen zu schützen.

C. Alternativen

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 ist ab dem 25. Oktober 2023 für Bekanntmachungen oberhalb der EU-Schwellenwerte unmittelbar anwendbar. Die Verweise auf die außer Kraft tretende Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 sind daher zwingend anzupassen.

Alternativen bestehen lediglich hinsichtlich der in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als freiwillig gekennzeichneten Datenfelder. Bei der rechtlichen und technischen Umsetzung der eForms in nationales Recht sollen jedoch national einheitliche Angaben sichergestellt und das Monitoring erleichtert werden. Der zusätzliche Aufwand für Auftraggeber ist gering.

Würden im anhängigen Vertragsverletzungsverfahren keine Anpassungen des nationalen Rechtsrahmens vorgenommen, droht mit sehr großer Wahrscheinlichkeit eine Klage der Europäischen Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof und ein dortiges Unterliegen. Ein weiteres Zuwarten ist angesichts der erheblichen rechtlichen und auch finanziellen Risiken sowie des Bestrebens, nationale Regelungen im Einklang mit dem EU-Recht zu halten, nicht sinnvoll.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Diese Verordnung hat infolge der Anpassung an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 keine unmittelbare Auswirkung auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Für den Betrieb des Datenservice Öffentlicher Einkauf sind ab dem Jahr 2024 insgesamt 4,9 Mio. Euro jährlich zu veranschlagen.

Neben den vorbeschriebenen Kosten für den Betrieb des Datenservice Öffentlicher Einkauf besteht zur Sicherstellung der mit dem Betrieb, der Betreuung und der Weiterentwicklung verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten für das damit betraute Beschaffungsamt des BMI ein personeller Mehrbedarf im Umfang von fünf Vollzeitstellen.

Den Ländern und Kommunen entsteht soweit ersichtlich durch die Einführung des Datenservice Öffentlicher Einkauf kein zusätzlicher Haushaltungsaufwand.

Infolge der weiteren Anpassungen an das Europarecht entsteht kein unmittelbarer Haushaltungsaufwand.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

Soweit der unter Abschnitt E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand beim Bund haushaltswirksam wird, wird er im jeweils betroffenen Einzelplan gegenfinanziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da mit dem Regelungsvorhaben die nationalen Vergabeverordnungen an die EU-Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 sowie aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission die Vergabeverordnungen grundsätzlich lediglich an die EU-Vergaberichtlinien angepasst werden und damit eine Anpassung an EU-Recht erfolgt, handelt es sich nicht um einen Anwendungsfall der Bürokratiebremse („One in, one out“-Regel).

Anhaltspunkte für eine besondere Belastung der KMU liegen bei der Einführung der e-Forms. nicht vor. KMU und Start-ups werden insbesondere von den optimierten Suchfunktionen nach Auftragschancen im neuen Bekanntmachungsservice profitieren.

Soweit Ausschreibungen von Planungsleistungen trotz der lediglich klarstellenden Wirkung der Aufhebung zukünftig praktisch häufiger nach dem GWB-Vergaberecht (GWB – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) statt nach § 50 der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) durchgeführt werden, kann aufgrund von sich überlagernden Effekten in Summe nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Aufwand seitens der Bieter nennenswert ändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit der Einführung von eForms statt der bisherigen elektronischen Standardformulare entsteht für die schätzungsweise 30 000 Vergabestellen einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro, da sich Mitarbeitende mit den Erfordernissen der Datenfelder und den Änderungen bei der Übermittlung an den Datenservice Öffentlicher Einkauf vertraut machen müssen. Davon entfallen 156 000 Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand auf den Bund und 1 144 000 Euro auf die Länder (einschließlich Kommunen).

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand aufgrund notwendiger IT-Anpassungen ist nicht zu erwarten, da die Anpassungen seitens der Fachverfahrenshersteller grundsätzlich im Rahmen von Softwareupdates erfolgen werden und damit über bestehende Wartungsverträge abgedeckt sind.

Im Hinblick auf den laufenden Erfüllungsaufwand kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Einführung von eForms bei den Bekanntmachungen im Ergebnis qualitativ keine nennenswerte Änderung im Erfüllungsaufwand der Verwaltung ergibt.

Trotz der lediglich klarstellenden Wirkung der Aufhebung könnten Ausschreibungen von Planungsleistungen zukünftig praktisch häufiger oberhalb der EU-Schwellenwerte liegen als bisher für vergleichbare Leistungen. Die Verschiebung der Fallzahlen vom Unterschwellenbereich in den Bereich der Oberschwellenvergaben lässt sich nur grob abschätzen. Nimmt man an, dass jährlich 10 000 Planungsleistungen zukünftig nach EU-Recht und nicht nach UVgO ausgeschrieben werden, dann kann der zusätzliche Erfüllungsauf-

wand seitens der Vergabestellen für Auftragsbekanntmachung, Bereitstellen der Vergabeunterlagen, Annahme der Teilnahmeanträge und Angebote (ohne inhaltliche/fachliche Prüfung und Entscheidung), Bieterfragen, Mitteilung über die Entscheidung und abschließende Ablage mit 110 000 Euro pro Jahr beziffert werden. Davon entfallen 13 200 Euro an jährlichen Erfüllungsaufwand auf den Bund und 96 800 Euro auf die Länder (einschließlich Kommunen).

F. Weitere Kosten

Keine.

04.05.23

Wi - In - Wo

**Verordnung
der Bundesregierung****Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung
neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für
EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche
Anforderungen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 4. Mai 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer
elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen
und an weitere europarechtliche Anforderungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 100. Sitzung am 27. April 2023 der
Verordnung zugestimmt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen*

Vom ...

Auf Grund des § 113 Satz 1 und 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) neu gefasst worden ist, ... [einsetzen: unter Wahrung der Rechte des Bundestages ODER mit Zustimmung des Bundestages ODER unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom ...] verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Vergabeverordnung

Die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abschnitt 1 Überschrift des Unterabschnitts 2 werden ein Semikolon und das Wort „Bekanntmachungen“ angefügt.

* Diese Verordnung dient der Anpassung an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare – eForms“) (ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 7), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 der Kommission vom 4. November 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge (ABl. L 305 vom 25.11.2022, S. 12). Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1952 der Kommission vom 10. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 23). Artikel 2 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1953 der Kommission vom 10. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1950 der Kommission vom 10. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe (ABl. L 397 vom 11.11.2021, S. 25). Artikel 3 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1950 der Kommission vom 10. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge. Artikel 4 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/151 der Kommission vom 10. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Konzessionen (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 21).

b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms“.

c) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil; Ex-ante-Transparenz.“

d) Nach der Angabe zu § 82 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 83 Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Einführung von eForms“.

2. § 3 Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

3. Die Überschrift des Abschnitts 1 Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2

Kommunikation; Bekanntmachungen“.

4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard e-
Forms

(1) Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (Bekanntmachungen) sind elektronisch nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zu erstellen. Sofern nicht aufgrund von Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 etwas anderes geregelt ist, sind die Angaben zu den in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Bekanntmachungen als fakultativ gekennzeichneten Angaben freiwillig.

(2) Für Bekanntmachungen haben öffentliche Auftraggeber den Datenaustauschstandard eForms in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Der Datenaustauschstandard eForms wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegt und unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Soweit für die Inhalte von Datenfeldern des Datenaustauschstandards eForms weitere oberste Bundesbehörden fachlich zuständig sind, ist die Festlegung dieser Datenfelder vor ihrer Bekanntmachung jeweils auch mit ihnen abzustimmen.

(3) Im Datenaustauschstandard eForms können die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Inhalte bestimmter Angaben in der Bekanntmachung konkretisiert werden. Einzelne der in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichnete Angaben können im Datenaustauschstandard eForms für bestimmte Bekanntmachungen für verpflichtend oder als nicht erfassbar erklärt werden, sofern dies aus technischen Gründen oder aufgrund der Anforderungen nach Absatz 4 erforderlich ist. Änderungen des Datenaustauschstandards eForms werden vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegt und im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Bei jeder

Änderung sind das Datum der Bekanntmachung im Bundesanzeiger und das Datum, ab dem der geänderte Datenaustauschstandard eForms anzuwenden ist, anzugeben.

(4) In Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichnete Datenfelder sind für öffentliche Auftraggeber unbeschadet der Vorgaben des Datenaustauschstandards eForms nach Absatz 3 Satz 2 verpflichtend, soweit sie strategische Aspekte der Beschaffung betreffen. Strategische Aspekte der Beschaffung im Sinne des Satzes 1 sind

1. Aspekte der Qualität und der Innovation, einschließlich der Angabe, ob Nebenan gebote zugelassen sind,
2. soziale und umweltbezogene Aspekte, einschließlich der Datenfelder für die Be schaffung sauberer Straßenfahrzeuge,
3. wesentliche Aspekte der Zuschlagskriterien,
4. mittelständische Interessen sowie
5. die Identifizierung der Organisationseinheiten.

Die betroffenen Datenfelder sind im Datenaustauschstandard eForms als ver pflichtende Datenfelder aufzunehmen.

(5) Bekanntmachungen sind dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union elektronisch über den Datenservice Öffentlicher Einkauf zu übermitteln. Der Datenservice Öffentlicher Einkauf ist beim Beschaffungsamt des BMI eingerichtet und wird dort betrieben. Die über den Datenservice Öffentlicher Einkauf an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelten Bekanntmachungen werden auch über den Bekanntmachungsservice des Datenservice Öffentlicher Einkauf veröffentlicht und frei zugänglich zur Verfügung gestellt. Das Beschaffungsamt des BMI trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit der im Datenservice Öffent licher Einkauf verarbeiteten personenbezogenen Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten mit Blick auf § 7 Absatz 4 der Unterschwellenverga beordnung nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auf tragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht erreicht.“

5. In § 23 Absatz 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
 - „1. Wird die Gültigkeitsdauer ohne Einstellung des dynamischen Beschaffungssys tems geändert, erfolgt dies nach den Vorgaben der Spalte 38 in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a.
 2. Wird das dynamische Beschaffungssystem eingestellt, erfolgt dies nach den Vor gaben der Spalte 29 in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a.“
6. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Ex-ante-Transparenz“ ange fügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Muster gemäß Anhang II der Durchführungs verordnung (EU) 2015/1986“ durch die Wörter „den Vorgaben der Spalte 16 der

Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung im Sinne des § 135 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfolgt nach den Vorgaben der Spalte 25 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a.“

7. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Muster gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“ durch die Wörter „den Vorgaben der Spalte 4 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „über den Datenservice Öffentlicher Einkauf“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach dem Muster gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“ durch die Wörter „über den Datenservice Öffentlicher Einkauf nach den Vorgaben der Spalte 1 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“ durch die Wörter „Spalte 7 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Nummer 4 werden die Wörter „Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“ durch die Wörter „Spalte 10 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780“ ersetzt.

8. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „über den Datenservice Öffentlicher Einkauf“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Muster gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“ durch die Wörter „den Vorgaben der Spalte 29 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 werden die Wörter „des Musters gemäß Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“ durch die Wörter „der Vorgaben der Spalte 38 in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a“ ersetzt.

9. § 40 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der öffentliche Auftraggeber muss den Tag der Absendung der Bekanntmachungen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union nachweisen können.“

10. § 66 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Auftragsbekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt nach den Vorgaben der Spalte 20, die Bekanntmachung der Vorinformation nach Absatz 2 nach den Vorgaben der Spalte 12 und die Vergabebekanntmachung nach Absatz 3 nach den Vorgaben der Spalte 33 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 jeweils in Verbindung mit § 10a.“

11. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Muster gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“ durch die Wörter „den Vorgaben der Spalte 23 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „über den Datenservice Öffentlicher Einkauf“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Muster gemäß Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“ durch die Wörter „den Vorgaben der Spalte 36 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a“ ersetzt.

12. Nach § 82 wird folgender § 83 eingefügt:

„§ 83

Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Einführung von eForms

- (1) Bis zum Ablauf des sich nach Absatz 2 ergebenden Tages sind
 1. § 10a Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 bis 6 nicht anzuwenden und
 2. die §§ 23, 37, 38, 39, 40, 66 und 70 in ihrer am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (2) Maßgeblicher Tag im Sinne des Absatzes 1 ist der Tag, an dem
 1. das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Datenaustauschstandard e-Forms entsprechend § 10a Absatz 2 Satz 2 festgelegt und im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat und
 2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat festgestellt und im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat, dass
 - a) die Voraussetzungen für die elektronische Erstellung von Bekanntmachungen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 entsprechend § 10a Absatz 1 Satz 1 vorliegen und
 - b) die Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung von Bekanntmachungen über den Datenservice Öffentlicher Einkauf entsprechend § 10a Absatz 5 Satz 1 vorliegen,

frühestens jedoch der 24. Oktober 2023.“

Artikel 2

Änderung der Sektorenverordnung

Die Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBI. I S. 624, 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBI. I S. 1691) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abschnitt 1 Überschrift des Unterabschnitts 2 werden ein Semikolon und das Wort „Bekanntmachungen“ angefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms“.
 - c) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Auftragsbekanntmachungen; Beschafferprofil; Ex-ante-Transparenz“.
 - d) Nach der Angabe zu § 65 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 66 Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Einführung von eForms“.
2. § 2 Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.
3. Die Überschrift des Abschnitts 1 Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2

Kommunikation; Bekanntmachungen“.

4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard e-
Forms

Für die Erstellung und Übermittlung von Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (Bekanntmachungen) gelten die Anforderungen des § 10a Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 4, 5 Satz 1 und 3 der Vergabeverordnung über die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und des Datenaustauschstandards eForms einschließlich der Regelungen zu verpflichtenden Datenfeldern und der Übermittlung über den Datenservice Öffentlicher Einkauf entsprechend.“

5. In § 21 Absatz 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
 - „1. Wird die Gültigkeitsdauer ohne Einstellung des dynamischen Beschaffungssystems geändert, erfolgt dies nach den Vorgaben der Spalte 39 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a.“

2. Wird das dynamische Beschaffungssystem eingestellt, erfolgt dies nach den Vorgaben der Spalte 30 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a.“
6. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Auftragsbekanntmachungen; Beschafferprofil; Ex-ante-Transparenz“.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 enthaltenen Muster“ durch die Wörter „den Vorgaben der Spalte 17 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung im Sinne des § 135 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfolgt nach den Vorgaben der Spalte 26 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a.“
7. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 enthaltenen Muster“ durch die Wörter „den Vorgaben der Spalte 5 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „über den Datenservice Öffentlicher Einkauf“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach dem Muster gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“ durch die Wörter „über den Datenservice Öffentlicher Einkauf nach den Vorgaben der Spalte 2 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“ durch die Wörter „den Vorgaben der Spalte 8 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Nummer 4 wird die Angabe „Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“ durch die Wörter „den Vorgaben der Spalte 11 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780“ ersetzt.

8. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 enthaltenen Muster“ durch die Wörter „den Vorgaben der Spalte 15 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bekanntmachungen über Änderungen der Gültigkeitsdauer, ohne das System zu ändern oder die Beendigung des Systems erfolgt nach den Vorgaben der Spalte 39 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a.“

9. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „über den Datenservice Öffentlicher Einkauf“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem in Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 enthaltenen Muster“ durch die Wörter „den Vorgaben der Spalte 30 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „unter Verwendung des Musters gemäß Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“ durch die Wörter „nach den Vorgaben der Spalte 39 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a“ ersetzt.

10. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Auftragsbekanntmachung nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgt nach den Vorgaben der Spalte 21 und die nicht verbindliche Bekanntmachung nach Nummer 2 nach den Vorgaben der Spalte 13 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 jeweils in Verbindung mit § 10a. Die Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems nach Absatz 1 Nummer 3 erfolgt mit einem der Standardformulare nach den Vorgaben der Abschnitte Bekanntmachung und Änderung der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „unter Verwendung des in Anhang XIX der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 enthaltenen Musters“ durch die Wörter „nach den Vorgaben der Spalte 34 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a“ ersetzt.

11. § 40 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Auftraggeber muss den Tag der Absendung der Bekanntmachungen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union nachweisen können.“

12. Dem § 46 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verlangt der Auftraggeber für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit einen bestimmten Mindestjahresumsatz, darf dieser Wert das Zweifache des geschätzten Auftragswerts nur überschreiten, wenn aufgrund der Art des Auftragsgegenstands spezielle Risiken bestehen. Der Auftraggeber hat eine solche Anforderung in den Vergabeunterlagen oder im Vergabevermerk hinreichend zu begründen.“

13. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 enthaltenen Muster“ durch die Wörter „den Vorgaben der

Spalte 24 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „über den Datenservice Öffentlicher Einkauf“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Muster gemäß Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“ durch die Wörter „den Vorgaben der Spalte 37 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a“ ersetzt.

14. Nach § 65 wird folgender § 66 eingefügt:

„§ 66

Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Einführung von eForms

Bis zum Ablauf des sich nach § 83 Absatz 2 der Vergabeverordnung ergebenden Tages sind

1. § 10a nicht anzuwenden und
2. die §§ 21, 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 61 in ihrer am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit

Die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1509), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen gelten bei der Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen die Anforderungen des § 10a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und 3 der Vergabeverordnung über die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und des Datenaustauschstandards eForms einschließlich der Regelungen zu verpflichtenden Datenfeldern und der Übermittlung über den Datenservice Öffentlicher Einkauf entsprechend.“

2. § 3 Absatz 7 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „dem Muster gemäß Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 (ABl. L 296 vom 12.11.2015, S. 1)“ durch die Wörter „den

Vorgaben der Spalte 6 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 2 Absatz 3“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „über den Datenservice Öffentlicher Einkauf“ eingefügt und werden die Wörter „des Musters gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“ durch die Wörter „der Vorgaben von Spalte 3 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 2 Absatz 3“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Ex-ante-Transparenz“ angefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Muster gemäß Anhang XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“ durch die Wörter „den Vorgaben der Spalte 18 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 2 Absatz 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „über den Datenservice Öffentlicher Einkauf“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 1, 2 und 3 werden nach dem Wort „Union“ jeweils die Wörter „über den Datenservice Öffentlicher Einkauf“ eingefügt.
- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung im Sinne des § 135 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfolgt nach den Vorgaben der Spalte 27 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 2 Absatz 3.“

5. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Muster gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“ durch die Wörter „den Vorgaben der Spalte 31 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 2 Absatz 3“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Auftragsänderungen im Sinne von § 132 Absatz 5 in Verbindung mit § 147 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind entsprechend den Vorgaben der Spalte 38 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 bekanntzumachen.“

6. In § 39 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „dem Muster gemäß Anhang XVI der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“ durch die Wörter „den Vorgaben der Spalte 22 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 2 Absatz 3“ ersetzt.

7. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a

Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Einführung von e-Forms

Bis zum Ablauf des sich nach § 83 Absatz 2 der Vergabeverordnung ergebenden Tages sind

1. § 2 Absatz 3 nicht anzuwenden und
2. die §§ 2, 17, 18, 35 und 39 in ihrer am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Konzessionsvergabeverordnung

Die Konzessionsvergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBI. I S. 624, 683), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBI. I S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift des Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 wird ein Semikolon und das Wort „Bekanntmachungen“ angefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms“.
 - c) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Konzessionsbekanntmachung; Ex-Ante-Transparenz“
 - d) Folgende Angabe wird eingefügt:

„§ 37 Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Einführung von eForms“.
2. Die Überschrift des Abschnitts 1 Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2

Kommunikation; Bekanntmachungen“.

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard e-Forms

Für die Erstellung und Übermittlung von Konzessionsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen zu Änderungen (Bekanntmachungen) gelten die Anforderung des § 10a Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 4,

5 Satz 1 und 3 der Vergabeverordnung über die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und des Datenaustauschstandards eForms einschließlich der Regelungen zu verpflichtenden Datenfeldern und der Übermittlung über den Datenservice Öffentlicher Einkauf entsprechend.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Ex-ante-Transparenz“ angefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Muster gemäß Anhang XXI der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011“ durch die Wörter „den Vorgaben der Spalte 19 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 8a“ ersetzt und wird die Angabe „(ABl. L 296 vom 12.11.2015, S. 1)“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung im Sinne des § 135 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfolgt nach den Vorgaben der Spalte 28 in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 8a.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „über den Datenservice Öffentlicher Einkauf“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Muster gemäß Anhang XXII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“ durch die Wörter „den Vorgaben der Spalte 32 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 8a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Muster nach Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“ durch die Wörter „den Vorgaben der Spalte 40 in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 8a“ ersetzt.

6. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bekanntmachung der Vorinformation nach Absatz 1 erfolgt nach den Vorgaben der Spalte 14 und die Vergabekanntmachung nach Absatz 2 nach den Vorgaben der Spalte 35 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 jeweils in Verbindung mit § 8a.“

7. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Konzessionsgeber muss den Tag der Absendung der Bekanntmachungen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union nachweisen können.“

8. Folgender § 37 wird angefügt:

„§ 37

Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Einführung von eForms

Bis zum Ablauf des sich nach § 83 Absatz 2 der Vergabeverordnung ergebenden Tages sind

1. § 8a nicht anzuwenden und
2. die §§ 19, 21, 22 und 23 in ihrer am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel dieser Verordnung ist es, die Bekanntmachungsformulare für Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte der Europäischen Union an die geänderten Durchführungsbestimmungen der Europäischen Kommission für elektronische Bekanntmachungen anzupassen. Die nationalen Vergaberegelungen verweisen noch auf die EU-Standardformulare, die mit der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung 2016 eingeführt worden sind, deren Bereitstellung aber zum 25. Oktober 2023 eingestellt wird.

Die nationalen Vergaberechtsregelungen zur Erstellung und Übermittlung der EU-Bekanntmachungsformulare sind daher rechtzeitig anzupassen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare – „eForms“), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 der Kommission vom 4. November 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge (im Folgenden „Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780“). Es sind die Bekanntmachungsregeln der nationalen Vergabeverordnungen (Vergabeverordnung – VgV –, Sektorenverordnung – SektVO –, Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV – und die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSvGv –) entsprechend anzupassen. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) wird entsprechend angepasst werden.

In der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 werden elektronische Standardformulare (eForms) für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge nicht mehr in abgeschlossenen Formularen, sondern mittels unterschiedlich zu kombinierender Datenfelder je nach Bekanntmachung gemäß der Tabellen 1 und 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung festgelegt. Diese Tabelle besteht aus insgesamt fast 300 Datenfeldern (sog. business terms = BT) mit jeweils einer kurzen Beschreibung. Die Datenfelder sind in 45 Kategorien gruppiert (sog. business groups = BG) und in der Tabelle jeweils für die Nutzung in bis zu 40 verschiedenen Bekanntmachungskontexten vorgesehen.

Die Felder im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 sind zum Teil verpflichtend und zum Teil als freiwillige Felder ausgestaltet und können an den nationalen Bedarf des jeweiligen Mitgliedstaates angepasst werden.

Anlässlich der Anpassung sollen bestimmte Datenfelder mit Angaben von besonderer Bedeutung trotz ihrer freiwilligen Natur auf EU-Ebene in Deutschland verpflichtend umgesetzt werden. Angesichts der stark zunehmenden Bedeutung von strategischen, nachhaltigen Beschaffungen soll dies etwa eine Erweiterung im Hinblick auf Informationen über umwelt- und klimafreundliche, soziale sowie innovative Aspekte im Vergabeverfahren – einschließlich der Berücksichtigung der Belange von KMU und Start-ups – umfassen. Dies soll dazu beitragen, die Datenerhebung und das Monitoring in diesen Bereichen erheblich zu vereinfachen. Durch die Verordnung werden jedoch weder neue Monitoringpflichten eingeführt, noch Daten abgefragt oder erfasst, die über die für die Bekanntmachungen erforderlichen Daten hinausgehen.

Die Einzelheiten werden in einer Fachdatenstandard-Komponente „eForms-DE“ festgelegt. Zur Erhöhung der Datenqualität sollen die Bekanntmachungen zentral über ein

Vermittlungssystem und einen eSender-Hub als nationalen eSender an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt werden. Das Vermittlungssystem und der nationale eSender sind neben dem BKMS Teil des Datenservice Öffentlicher Einkauf. Der Datenservice Öffentlicher Einkauf wird im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) verortet werden. Das integrierte, zentrale Datenregister im BKMS soll insbesondere eine vereinfachte, stark individualisierbare Ausschreibungssuche für an öffentlichen Ausschreibungen interessierte Unternehmen erlauben.

Anlässlich der Anpassung der Vergabeverordnungen sollen zugleich weitere europarechtlich erforderliche Anpassungen des nationalen Vergaberechts vorgenommen werden. Die Europäische Kommission hat in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland acht Vorwürfe zur fehlenden oder falschen Umsetzung der EU-Vergaberechtlinien aus 2014 erhoben. Zum Ausräumen von zwei Vorwürfen und zur Vermeidung eines wahrscheinlichen Unterliegens vor dem Europäischen Gerichtshofs werden mit diesen Verordnungsanpassungen zwei Vorwürfe aus dem Vertragsverletzungsverfahren ausgeräumt. Daher sollen die bisherigen Sonderregelungen zur Auftragswertberechnung von Planungsleistungen entfallen. Zudem erfolgt eine Klarstellung zur Festlegung von Eigennachforderungen im Sektorenbereich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Anpassungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 wird zunächst mit § 10a VgV erstmals eine Regelung eingeführt, die die Grundregeln zur Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen nach den Vorgaben der Verordnung zentral bei den Regeln über die Kommunikation im Vergabeverfahren als „Anforderungen bei der Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms“ verortet. In den anderen Vergabeverordnungen wird auf diese Grundregelung verwiesen.

Die neue Grundregelung in § 10a VgV enthält zum einen den Verweis auf die Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 sowie grundsätzliche Aussagen zu verpflichtenden und fakultativen Angaben in den Bekanntmachungen.

Wesentlich für die Bereitstellung und Übermittlung der digitalen Standardbekanntmachungen nach dem eForms-Muster ist die Einführung eines verbindlichen IT-Standards mit Gelting für alle Bekanntmachungen im öffentlichen Auftragswesen. Nach dem Vorbild der E-Rechnungsverordnung wird daher der technische Datenaustauschstandard eForms rechtlich in § 10a VgV eingeführt und in den Verordnungen verankert. Der Datenaustauschstandard eForms kann die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 nach den Vorgaben von § 10a VgV konkretisieren und zudem dynamisch angepasst werden, um insbesondere bereits absehbaren Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zeitnah und effektiv gewährleisten zu können. Darüber hinaus werden redaktionell die in den nationalen Vergabeverordnungen enthaltenen Verweise auf die bisherige Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 ersetzt. Zukünftig wird stattdessen auf die für die jeweilige Bekanntmachung relevante Spalte in Tabelle 2 des Anhangs der neuen Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 verwiesen.

Daneben wird in § 10a VgV zentral festgelegt, dass Datenfelder zu strategischen Aspekten der Beschaffung verpflichtend sind. Auch Informationen über die Teilnahmechancen von KMU und Start-ups sowie Informationen zur Herkunft des (potenziellen) Auftragnehmers sind – vor unterschiedlichen Hintergründen – von grundsätzlich politischer Relevanz. Die Datenbasis darüber soll so weit wie möglich, aber auch praktisch sinnvoll, über eForms erfasst werden.

Vorgesehen wird die Nutzung des beim Beschaffungsamt des BMI verorteten Datenservice Öffentlicher Einkauf als Vermittlungsdienst und nationaler eSender zur Übermittlung von Bekanntmachungen an das Amtsblatt der EU zur Veröffentlichung in TED. Die etablierten

Vergabeportale können weiter genutzt werden und werden nicht durch den Datenservice Öffentlicher Einkauf ersetzt. Der Datenservice Öffentlicher Einkauf soll beim Beschaffungsamt des BMI eingerichtet und zentral betrieben werden.

Die Errichtung, der Betrieb und die Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen des Datenservice Öffentlicher Einkauf bleiben einer gesonderten Ausgestaltung durch BMI vorbehalten. Dies gilt auch für die mit der Aufgabenübernahme einhergehende Kostentragung für den Betrieb des Datenservice Öffentlicher Einkauf durch den Bund.

Die wesentlichen Aspekte zu dieser Umsetzung der eForms sind frühzeitig im Rahmen eines Konzeptpapiers mit Bund, Ländern und Verbänden abgestimmt worden. Im Zuge der Vorwürfe im Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland werden die Sonderregelungen in § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV sowie die entsprechenden Regelungen in der SektVO und der VSvGv aufgehoben sowie eine Klarstellung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit von Bewerbern/Bietern in einem neuem Absatz 3 in § 46 SektVO aufgenommen.

Durch die Anpassungen wird die Übereinstimmung des nationalen Vergaberechts mit den europäischen Anforderungen sichergestellt.

Durch die Einführung der Datenfeld-Systematik in eForms können zudem strukturiert logische und zeitliche Bezüge in unterschiedlichen Bekanntmachungskontexten berücksichtigt werden und zu einer standardisierten verfahrensübergreifenden Datenarchitektur in einer interoperablen, harmonisierten IT-Systemlandschaft der öffentlichen Beschaffung beitragen. Die Etablierung des Datenservice Öffentlicher Einkauf mit dem Vermittlungsdienst und dem eSender-Hub erfüllt eine wichtige technische Übersetzungsfunktion nationaler Spezifika auf europäische Belange und stellt sicher, dass die Daten für das TED-Meldesystem übernommen werden und eine Dateninkonsistenz bei unterschiedlichen Meldewegen vermieden wird. Hierdurch verbleibt zudem die Freiheit, unter Nutzung des Datenstandards eForms auf nationaler Ebene weitere Datenfelder festzulegen und so z.B. auf aktuelle und zukünftige Monitoringpflichten flexibel zu reagieren.

Durch die Vorgabe eines einheitlichen nationalen eForms-Standard soll sich zum anderen auch der Aufwand bei den Fachverfahrensherstellern verringern und die Kohärenz der nicht gesondert zu übermittelnden oder zu erhebenden Daten sichergestellt werden. Für die Beschaffenden wird der technische Übermittlungsweg der Bekanntmachungen über den eSender-Hub keine spürbaren Veränderungen bedeuten. Wie bisher werden die Fachverfahrenshersteller bzw. Beschaffenden zum Beispiel über die erfolgreiche Übermittlung ihrer Bekanntmachung an das TED-Meldesystem informiert werden.

Als Teil des Datenservice Öffentlicher Einkauf ermöglicht zudem der Bekanntmachungsservice zusätzliche Suchoptionen für an öffentlichen Aufträgen und Konzessionen interessierte Unternehmen. Der Zugang von Wirtschaftsteilnehmern (insbesondere von KMU und Start-ups) zu öffentlichen Aufträgen, aber auch die Integration der Daten in digitale Mehrwertdienste (z.B. von Fachverfahrensherstellern), soll so ermöglicht und erleichtert werden.

Die verpflichtenden Angaben zur strategischen Beschaffung sollen im Ergebnis keinen zusätzlichen Bürokratieaufwand erzeugen. Im Sinne eines „Once-Only“-Prinzips und angesichts des „Open Data“-Ansatzes des BKMS sollen bereits bestehende Monitoringpflichten sowie grundsätzliche strategische Erkenntnisinteressen statt durch aufwändige Einzelerhebungen zentral durch die Bekanntmachungen verfügbar sein.

Auch durch die weiteren Änderungen in Reaktion auf das Vertragsverletzungsverfahren werden die Vergaberegelungen klarer an das EU-Vergaberecht angepasst. Die Klarstellung in § 46 SektVO dient auch dem Ziel, insbesondere KMU vor unangemessenen Nachweisanforderungen zu schützen, siehe unten Begründung zu § 46 SektVO.

III. Alternativen

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 ist ab dem 25. Oktober 2023 für Bekanntmachungen oberhalb der EU-Schwellenwerte unmittelbar anwendbar. Die Verweise auf die außer Kraft tretende Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 sind daher zwingend anzupassen.

Alternativen bestehen hinsichtlich der in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als freiwillig gekennzeichneten Datenfelder. Ihre Anwendung könnte vollständig den jeweiligen Auftraggebern bei der konkreten Ausschreibung überlassen werden. Dies würde jedoch ein Monitoring dieser strategisch wichtigen Daten weiter erschweren. Bei der rechtlichen und technischen Umsetzung der eForms in nationales Recht soll daher die Chance genutzt werden, national einheitliche Angaben sicherzustellen. Der zusätzliche Aufwand für die Auftraggeber ist zudem angesichts existierender Statistik- und Berichtspflichten sowie begrenzter erforderlicher Angaben gering.

Werden im anhängigen Vertragsverletzungsverfahren keine Anpassungen des nationalen Rechtsrahmens vorgenommen, droht mit sehr großer Wahrscheinlichkeit eine Klage der Europäischen Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof. Die Erfolgsaussichten der Bundesrepublik Deutschland werden angesichts klarer Regelungen in den EU-Vergaberrichtlinien sowie angesichts bestehender EuGH-Rechtsprechung (insbesondere Entscheidung „Autalhalle“) fachlich trotz bestehendem Auslegungshinweis in der Gesetzesbegründung auf die rein deklaratorische Wirkung und die Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Funktion der Leistung (Deutscher Bundestag Drucksache (Bundestagsdrucksache 18/7318, S. 148) als äußerst gering eingeschätzt. Ein weiteres Zuwarten ist angesichts der erheblichen rechtlichen und auch finanziellen Risiken sowie des Bestrebens, nationale Regelungen im Einklang mit dem EU-Recht zu halten, nicht sinnvoll.

IV. Regelungskompetenz

Die Änderungen sind durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 weitgehend verbindlich vorgegeben und ergeben sich ergänzend aus einem Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung der EU-Vergaberrichtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU. Die Regelungskompetenz des Bundes ergibt sich aus der Verordnungsermächtigung in § 113 GBW und beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Eine bundesgesetzliche Regelung ist auch im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG sowohl hinsichtlich des Gesamtvorhabens als auch hinsichtlich der wichtigsten Einzelregelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen dienen der Umsetzung des Vergaberechts der Europäischen Union und passen das nationale Vergaberecht hinsichtlich Bekanntmachungen an die unmittelbar geltende Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 an. Darüber hinaus sind Regelungen enthalten, die dazu dienen, Beanstandungen der Europäischen Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens zu beheben. Auf Basis des europäischen Vergaberechts sind die Regelungen auch mit Beschaffungsübereinkünften in völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Einführung der elektronischen Standardformulare der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 soll die Erfassung und Veröffentlichung sowie das Monitoring und die Auswertung von Beschaffungsdaten für öffentliche Stellen und Unternehmen wesentlich vereinfacht werden. Der Verweis auf den Datenaustauschstandard eForms dient auch der Rechtsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben dient mit verpflichtenden Angaben zur strategischen Beschaffung in den Bekanntmachungen auch der besseren Erfassung nachhaltiger Beschaffungen. Auf deren Basis kann zukünftig evidenzbasiert noch besser geprüft werden, in welchem Umfang nachhaltige Kriterien in der öffentlichen Beschaffung bereits berücksichtigt werden und inwieweit ggf. stärkere Anreize oder Verpflichtungen erforderlich sein könnten. Der erste Bericht zur Vergabestatistik für das erste Halbjahr 2021 hat insoweit bereits eine Ausbaufähigkeit gezeigt. Die verpflichtenden Angaben in den eForms werden dazu beitragen, die genauen Schritte auch in Übereinstimmung mit EU-Zielen noch besser bestimmen zu können.

Das Vorhaben eForms dient damit durch eine zukünftig verbesserte Informationslage dem SDG 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“, insbesondere dem Unterziel SDG 12.7, in der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren zu fördern, im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Diese Verordnung hat infolge der Anpassung an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 keine unmittelbare Auswirkung auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Die Verordnung verankert jedoch den Datenservice Öffentlicher Einkauf einschließlich Vermittlungsservice, eSender-Hub und Bekanntmachungsservice beim Beschaffungsamt des BMI. Durch den technischen Betrieb der drei Komponenten entstehen dem Bund zusätzliche Haushaltsausgaben. Hier gilt es weiter zu unterteilen zwischen der beanspruchten Hardware als technische Komponente sowie dem zu leistenden Service und Support zur Beantwortung von Anfragen der Endnutzerinnen und Endnutzer sowie der fachverantwortlichen Stelle. Für den Betrieb des Datenservice Öffentlicher Einkauf sind ab 2024 insgesamt 4,9 Mio. Euro jährlich zu veranschlagen. Kosten können derzeit beziffert werden für den Vermittlungsdienst (Hardware: 160 669 Euro und Service & Support: 204 947 Euro), den eSender-Hub (Hardware: 483 000 Euro und Service & Support: 1 055 700 Euro) und für den Bekanntmachungsservice (Hardware: 1 098 632 Euro und Service & Support: 1 869 645 Euro).

Neben den vorbeschriebenen Kosten für den Betrieb des Datenservice Öffentlicher Einkauf besteht zur Sicherstellung der mit dem Betrieb, der Betreuung und der Weiterentwicklung verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten für das damit betraute Beschaffungsamt des BMI ein personeller Mehrbedarf im Umfang von fünf Vollzeitstellen. Die Aufwände entstehen im Bereich der fachlichen Verantwortung inklusive der Dokumentationspflege, der Konzeptionierung von Weiterentwicklungsbedarfen, der Mitarbeit in Arbeitsgruppen, sowie der Begleitung der technischen Implementation von neuen Releases. Weitere Aufgaben fallen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Unterstützung und Umsetzung von möglichen Monitoringpflichten und -maßnahmen an.

Den Ländern und Kommunen entsteht soweit ersichtlich durch die Einführung des Datenservice öffentlicher Einkauf kein zusätzlicher Haushaltungsaufwand. Die Nutzung dieser Dienste ist für sie und die Fachverfahrenshersteller kostenfrei. Soweit die Länder oder

Kommunen Vergabeportale von Fachverfahrensherstellern nutzen, kann ein etwaiger diesbezüglicher Haushaltsaufwand nicht beziffert werden, ist aber auch nicht in relevantem Umfang zu erwarten. Es ist zum einen nicht ersichtlich, dass die Fachverfahrenshersteller die Umstellung auf eForms gesondert in Rechnung stellen. Zudem besteht hier eine vielfältige Anbieter- und Vertragslandschaft, die von den Ländern und Kommunen mit unterschiedlichen Verträgen und Laufzeiten genutzt wird.

Infolge der weiteren Anpassungen an das Europarecht entsteht kein unmittelbarer Haushaltsaufwand.

Insbesondere durch die Aufhebung der Sonderregelung zur Auftragswertberechnung von Planungsleistungen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben des Bundes oder der Länder und Kommunen. Zum einen handelt es sich bei der Aufhebung nur um eine rechtliche Klarstellung zur Anwendung des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte. Damit ändert sich ggf. der Aufwand für Personalmittel für die Durchführung der Planungsausschreibungen bei den Auftraggebern, soweit diese bisher europarechtswidrig nicht nach der wirtschaftlich-technischen Funktion Auftragswerte gebündelt und entsprechend ausgeschrieben haben (siehe dazu unter Abschnitt E. Erfüllungsaufwand). Es ist möglich, dass die Auftraggeber darüber hinaus die Durchführung der Ausschreibung der Planungsleistungen vermehrt extern vergeben könnten, was einen entsprechenden Haushaltsaufwand für Ausschreibungsdienstleistungen ergeben könnte. Dieser wäre angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Planungsleistungen und der unterschiedlichen Reichweite möglicher Unterstützungsleistungen jedoch nicht belastbar bezifferbar.

Auch die Ergänzung zu § 46 SektVO erzeugt keine Haushaltsausgaben. Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung zur Durchführung des Vergabeverfahrens ohne praktische Folgen oder Kosten.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

Soweit der unter Nummer 4. dargestellte Erfüllungsaufwand beim Bund haushaltswirksam wird, wird er im jeweils betroffenen Einzelplan gegenfinanziert.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soweit Unternehmen als Bewerber oder Bieter in einem Vergabeverfahren aufgrund der Änderungsverordnung in ihren Angeboten bestimmte Angaben machen müssen, müssen sie diese auch bereits bisher machen. Es entstehen daher keine zusätzlichen Kosten für Unternehmen aus Informationspflichten. Insbesondere die Frage, ob sie ein KMU sind, mussten sie auch bereits auf Basis der bisherigen Statistikpflichten und Bekanntmachungen angeben (siehe zur Ermittlung des KMU-Status den Erfüllungsaufwand in Bundestagsdrucksache 18/6281, S. 4). Soweit sie nun auf Grund von § 10a Absatz 4 VgV auch eine Identifikationsnummer angeben müssen, entsteht ebenfalls kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Bis zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsidentifikationsnummer kann diese z.B. durch Handelsregistereintragung oder Umsatzsteueridentifikationsnummer angegeben werden. Diese ist den Unternehmen ohne weiteres bekannt und auch bisher in Vergabeverfahren regelmäßig anzugeben (insbesondere zur Identifizierung und für Zwecke des Abgleichs mit dem Wettbewerbsregister).

Zur vollständigen Nutzung aller Komfortfunktionen des Datenservices Öffentlicher Einkauf ist für Unternehmen die Eingabe des kostenfreien ELSTER-Zertifikats erforderlich. Grundfunktionen sind zudem ohne Anmeldung oder Eingabe nutzbar.

Da mit dem Regelungsvorhaben die nationalen Vergabeverordnungen an die EU-Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 sowie aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens

der Europäischen Kommission die Vergabeverordnungen grundsätzlich lediglich an die EU-Vergaberichtlinien angepasst werden und damit eine Anpassung an EU-Recht erfolgt, handelt es sich nicht um einen Anwendungsfall der Bürokratiebremse („One in, one out“-Regel).

Anhaltspunkte für eine besondere Belastung der KMU liegen bei der Einführung der e-Forms. nicht vor. KMU und Start-ups werden insbesondere von den optimierten Suchfunktionen nach Auftragschancen im neuen Bekanntmachungsservice profitieren.

Infolge der Aufhebung der Sonderregelung zur Auftragswertberechnung von Planungsleistungen ist zwar nach realistischer Einschätzung mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand zu rechnen, jedoch wird dieser insbesondere in der Einführungsphase bei der Anpassung anfallen und nur bestimmte Fallkonstellationen erfassen, da lediglich eine deklaratorische Regelung zur Auftragswertberechnung entfällt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7381, S. 148). Mittelständische Interessen sind in Ausschreibungen für Planungsleistungen weiterhin zu wahren. Sowohl ober- als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte bestehen diesbezüglich zahlreiche Gestaltungs- und Berücksichtigungsmöglichkeiten für die Auftraggeber und Beteiligungsmöglichkeiten für die KMU (siehe auch Begründung im Besonderen Teil).

Soweit Ausschreibungen von Planungsleistungen trotz der lediglich klarstellenden Wirkung der Aufhebung zukünftig praktisch häufiger nach dem GWB-Vergaberecht statt nach § 50 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) durchgeführt werden, könnte der Aufwand zur Beteiligung an den europaweiten Vergabeverfahren differieren, abhängig von dem Verfahren, was letztendlich angewandt wird. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Erfüllungsaufwand der Bieter für das Aufbereiten der Teilnahmeanträge und Angebote und die Vorlage der Eignungsnachweise (gemäß den Grundsätzen der Kommunikation) nach Angaben von Destatis im Oberschwellenbereich durchschnittlich 125 Euro und im Unterschwellenbereich 150 Euro pro Bewerbung beträgt. Nach diesen Zahlen könnte der durchschnittliche Aufwand der Bieter für das Aufbereiten und Übermitteln der Teilnahmeanträge und Angebote bei zukünftig voraussichtlich mehr GWB-Vergaben sinken. In Summe kann, aufgrund der sich überlagernden Effekte, nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Aufwand seitens der Bieter nennenswert ändert.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Einführung von eForms statt der bisherigen elektronischen Standardformulare ist von einer Schätzung auszugehen. Ausgehend von einer Schätzung ist mit einem geringen zusätzlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung vorrangig bei der Umstellung auf die Form der Bekanntmachungsinhalte und -übermittlung zu rechnen. Hierzu fanden aber bereits im Vorfeld umfangreiche Informationsveranstaltungen unter Beteiligung der Länder (Experten-gremium eForms bzw. Pre-Award) statt. Für die schätzungsweise 30 000 Vergabestellen entsteht einmaliger Umstellungsaufwand, da sich Mitarbeitende mit den Erfordernissen der Datenfelder und den Änderungen bei der Übermittlung an den Datenservice Öffentlicher Einkauf vertraut machen müssen. Wird angenommen, dass durchschnittlich jeweils zwei Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter unterschiedlicher Laufbahngruppen (Lohnsatz Durchschnitt Öffentliche Verwaltung 42,50 Euro) sich jeweils etwa eine halbe Stunde mit den neuen Vorgaben vertraut machen müssen, dann ergibt sich nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,3 Mio. Euro. Nach bisherigem Kenntnisstand sind 12 Prozent der 30 000 Vergabestellen dem Bund zuzuordnen. Demnach entfallen 156 000 Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand auf den Bund und 1 144 000 Euro auf die Länder (einschließlich Kommunen).

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand aufgrund notwendiger IT-Anpassungen ist nicht zu erwarten, da die Anpassungen seitens der Fachverfahrenshersteller grundsätzlich im Rahmen von Softwareupdates erfolgen werden und damit über bestehende Wartungsverträge abgedeckt sind.

Allerdings sind einige Angaben ausdifferenzierter bzw. zusätzlich zu machen. Die Informationen sind grundsätzlich im Vergabeverfahren vorhanden, müssen nur zusätzlich eingetragen werden. Dadurch steigt der Aufwand geringfügig. Selbst bei den verpflichtenden Angaben zur strategischen Beschaffung besteht für die Auftraggeber kein wesentlicher Mehraufwand der Erfassung und Eintragung. Viele der Angaben müssen auch nach geltendem Recht schon in den Bekanntmachungen gemacht werden (etwa zum KMU-Status sowie zur Beschaffung Sauberer Fahrzeuge) oder werden bereits regelmäßig erfasst (etwa Handelsregisternummer schon für Zwecke der Abfrage beim Wettbewerbsregister). Andere Angaben werden auf das Wesentliche, gut auffindbare beschränkt. Weitere sind bisher jedenfalls an anderen Stellen im Vergabeprozess erforderlich (insbesondere die Zuschlagskriterien, aber auch Angaben zu Nebenangeboten). Soweit nun verpflichtende Angaben zur grünen, sozialen und innovativen Beschaffung gemacht werden müssen, betrifft dies vor allem die Angabe, ob entsprechende Kriterien verwendet werden. Diese Angaben sind auch bereits für die Zwecke der Vergabestatistik erforderlich und liegen den Auftraggebern somit grundsätzlich vor. Soweit die Systematik in den EU-Codelisten etwas anders ist als in der Vergabestatistik, ist dadurch kein wesentlicher Mehraufwand zu erwarten.

Insgesamt werden es für die Auftraggeber zudem weniger Angaben werden, da im Verlauf eines Vergabeverfahrens auf Basis der Datenfeldersystematik von eForms Daten automatisch wiederverwendet werden können. Bei Änderungs- oder Vergabebekanntmachungen können viele bereits erfasste Datenfelder aus der Auftragsbekanntmachung somit automatisch befüllt werden. Auch können die Daten auf Basis von eForms zukünftig besser und mit weniger Aufwand für andere Monitoringaufgaben, etwa zur nachhaltigen Beschaffung verwendet werden. Statt einer zusätzlich händischen Erfassung können die Daten aus den eForms systematischer und automatischer als bisher ausgelesen werden. Dies spart weSENTlichen Aufwand in den jeweiligen Beschaffungsstellen, der angesichts der sehr unterschiedlichen derzeitigen und etwaigen zukünftigen Monitoringpflichten aber kaum bezifferbar ist. Nach dem mit dem Datenfeldansatz stärker nutzbaren „Once-Only-Prinzip“ wird der Aufwand aber in jedem Fall sinken.

Da die Mehr- und Minderbelastungen im Vergabeverfahren insgesamt nur jeweils eine geringe Verschiebung bedeuten, wird davon ausgegangen, dass durch die Änderungen dieser Verordnung bei den Bekanntmachungen im Ergebnis qualitativ kein nennenswerter laufender Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht.

Auch für die weiteren Anpassungen an das Europarecht aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens ist grundsätzlich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu erwarten.

Die Aufhebung der Sonderregelungen zur Auftragswertberechnung Planungsleistungen in § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV und den Parallelregelungen in SektVO und VSvG hat keine unmittelbare Rechtswirkung und erfüllt damit auch keinen unmittelbaren Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Die Regelung hatte nach der Intention des Gesetzgebers eine rein deklatorische Wirkung (s. Bundestagsdrucksache 18/7318, S. 148). Ausschlaggebend für die Ermittlung des Auftragswertes sind die Grundregeln in § 3 Absatz 1 und 7 Satz 1 VgV. Demnach ist der voraussichtliche Gesamtwert der vorgesehenen Leistungen sowohl nach geltendem als auch zukünftigen Recht zusammenzurechnen, wobei der Gesamtwert aller Lose zu Grunde zu legen ist. Für die Auftragswertberechnung von Planungsleistungen ist eine Zusammenrechnung einzelner Planungsleistungen nach der wirtschaftlichen und technischen Funktion der Leistungen zu bestimmen. Dies ergibt sich sowohl aus der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (insbesondere Urteil vom 15. März 2012, Rechtssache C-574/10 – Europäische Kommission / Bundesrepublik Deutschland, Gemeinde Niedernhausen / Autalhalle) als auch aus der Gesetzesbegründung zum bisherigen § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV (ebenfalls Bundestagsdrucksache 18/7318, S. 148). Aus der Aufhebung ergibt sich mithin keine Rechtsänderung. In vielen Fällen, insbesondere bei der Finanzierung mit EU-Mitteln, wurde Auftraggebern auch bereits empfohlen, den

Auftragswert von Planungsleistungen unabhängig von der Regelung in § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV zu bestimmen.

Soweit Auftragswertberechnungen bei einigen Auftraggebern weiterhin v.a. anhand der Leistungsbilder oder -phasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure erfolgt sind, ohne die jeweilige wirtschaftliche und technische Funktion der Leistung heranzuziehen, kann zukünftig ein erhöhter Erfüllungsaufwand dieser Auftraggeber entstehen. Wenn sie Leistungen zukünftig stärker anhand der Funktion der jeweiligen Planungsleistungen für ein Bauwerk zusammenziehen, wird der Auftragswert vermutlich häufiger oberhalb der EU-Schwellenwerte liegen. Die Verschiebung der Fallzahlen vom Unterschwellenbereich in den Bereich der Oberschwellenvergaben lässt sich nicht belastbar beziffern. Der Erfüllungsaufwand seitens der Verwaltung für Auftragsbekanntmachung, Bereitstellen der Vergabeunterlagen, Annahme der Teilnahmeanträge und Angebote (ohne inhaltliche/ fachliche Prüfung und Entscheidung), Bieterfragen, Mitteilung über die Entscheidung und abschließende Ablage beträgt nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Oberschwellenbereich durchschnittlich 150 Euro und im Unterschwellenbereich 139 Euro pro Verfahren. Gesonderte Schätzungen für den Aufwand für die Ausschreibung von Planungsleistungen liegen nicht vor. Nimmt man nur ausgehend von den genannten Kosten pro Verfahren an, dass jährlich 10 000 Planungsleistungen zukünftig nach EU-Recht und nicht nach UVgO ausgeschrieben werden, dann ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 110 000 Euro pro Jahr. Davon entfallen schätzungsweise 13 200 Euro an jährlichen Erfüllungsaufwand auf den Bund und 96 800 Euro auf die Länder (einschließlich Kommunen). Dabei wird davon ausgegangen, dass 12 Prozent der Verfahren von Vergabestellen durchgeführt werden, die der Verwaltungsebene Bund zuzuordnen sind.

Auch die Klarstellung in § 46 SektVO zu den Grenzen des Nachweises der finanziellen Leistungsfähigkeit ist rein deklaratorisch und zudem minimal. Eine geänderte Verwaltungspraxis wird hierzu nicht erwartet, mithin auch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Unmittelbar durch diese Verordnung werden die Kosten für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, Gleichstellungspolitik, Demografie oder die Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sind in Übereinstimmungen mit den zugrundeliegenden europarechtlichen Anforderungen nicht befristet. Eine eigenständige Evaluierung ist nicht erforderlich. Die Anpassungen beruhen im Wesentlichen auf der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780, die von der Europäischen Kommission regelmäßig u.a. hinsichtlich der Datenfelder und ihrer Inhalte überprüft wird und voraussichtlich regelmäßig technisch angepasst wird. In diesem Rahmen werden auch erforderliche Anpassungen insbesondere des Datenaustauschstandards eForms geprüft werden. Dazu ist unter dem Dach der Koordinierungsstelle für IT-Standards ein Expertengremium mit Vertretern aus Bund, Ländern und von sonstigen Auftraggebern eingerichtet (EG Pre-Award), das mehrmals jährlich tagt. Die zusätzlich verpflichtenden Angaben zur strategischen Beschaffung sowie die Auswirkungen der Aufhebung der Sonderregelung zur Auftragswertberechnung von Planungsleistungen werden in die Vorbereitung eines Vergabetransformationspaketes einfließen. Eine frühe Konsultation der Öffentlichkeit unter anderem zur Vereinfachung und Digitalisierung des Vergaberechts sowie zur stärkeren Verbindlichkeit nachhaltiger Kriterien hat im Dezember 2022 begonnen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Vergabeverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Anpassung der Inhaltsübersicht der Vergabeverordnung.

Zu Nummer 2

Artikel 1 Nummer 2 dieser Verordnung dient als Klarstellung der Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65 ff.).

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG) vom 17. Februar 2016 (BGBI. 2016 Teil I Nr. 8, S. 203 ff.) und der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergRModVO) vom 12. April 2016 (BGBI. 2016 Teil I Nr. 16, S. 624 ff.) wurden die wesentlichen Regelungen der 2014 erlassenen EU-Vergaberechtlinien einschließlich der Richtlinie 2014/24/EU in deutsches Recht umgesetzt. Die Vergabeverordnung enthält dazu die näheren Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und bei der Ausrichtung von Wettbewerben durch öffentliche Auftraggeber.

§ 3 der Vergabeverordnung regelt die Schätzung des Auftragswerts. Dabei ist gemäß § 3 Absatz 1 vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung auszugehen und es sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen, Prämien oder Zahlungen an den Bewerber oder Bieter zu berücksichtigen. § 3 Absatz 7 VgV regelt die Handhabe in den Fällen, in denen mehrere Lose vergeben werden. In diesem Fall ist gemäß Satz 1 der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen, um zu bestimmen, ob sich die Vergabe gemäß Satz 3 nach der Vergabeverordnung richtet oder nicht. Die in Satz 2 getroffene Feststellung, dass nur die Werte solcher Planungsleistungen zusammenzurechnen sind, die gleichartig sind, erfolgte deklaratorisch (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7318 vom 20.1.2016, S. 148). Bei der Bewertung, ob Planungsleistungen gleichartig sind, war bereits bislang die wirtschaftliche oder technische Funktion der Leistung zu berücksichtigen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7318 vom 20.1.2016, ebenda). Die Europäische Kommission hat Satz 2 im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)2272 gleichwohl beanstandet. Die Aufteilung eines Projektes in Lose dürfe nicht zur Umgehung der Transparenzvorschriften der Richtlinie 2014/24/EU führen. Satz 2 findet in Artikel 5 Absatz 8 der Richtlinie 2014/24/EU keine Entsprechung. Die Sonderregelung in Satz 2 wird daher in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Anforderungen aufgehoben. Damit ist klargestellt, dass für Planungsleistungen grundsätzlich dieselben Regeln zur Auftragswertberechnung für sonstige Dienstleistungen gelten.

Eine Änderung des Rechtsrahmens ist mit der Aufhebung des lediglich deklaratorischen Satzes 2 nicht verbunden. Bei einem Auftrag, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen, und die Vergabeverordnung ist für die Vergabe jedes Loses anzuwenden, wenn der geschätzte Gesamtwert die EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. In Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 15.1.2012, Rechtssache C-574/10) liegt ein einheitlicher Gesamtauftrag aus mehreren Losen vor, sofern sie in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionelle Kontinuität aufweisen. Dies schließt eine Orientierung anhand der Leistungsbilder der HOAI nicht aus. Soweit innere Kohärenz und funktionelle Kontinuität nicht zu einem einheitlichen Auftrag führen, können Planungsleistungen und auch sonstige Bau- und Dienstleistungen jedoch bisher und auch weiterhin getrennt betrachtet werden (je nach Einzelfall, beispielsweise denkbar bei den sonstigen Planungen

vorgelagerten Gutachten, wie z.B. Boden- und Schallschutzwertgutachten, Vermessungen oder Untersuchungen im Hinblick auf Umwelt und Naturschutz).

Auch die übrigen vergaberechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten bei der Vergabe von Planungsleistungen bleiben unangetastet. Bei der Vergabe von Planungsleistungen ist die in Deutschland insbesondere durch kleine bis mittelgroße Planungsbüros gekennzeichnete Planungslandschaft zu berücksichtigen. So sind mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge weiterhin vornehmlich zu berücksichtigen, § 97 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Es ist das Losaufteilungsgebot gemäß § 97 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu beachten. Der öffentliche Auftraggeber kann bei der Vergabe einzelner Lose von § 3 Absatz 7 Satz 3 sowie Absatz 8 der Vergabeverordnung abweichen, wenn der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses bei Liefer- und Dienstleistungen unter 80 000 Euro und bei Bauleistungen unter 1 Mio. Euro liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose 20 Prozent des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt (§ 3 Absatz 9 der Vergabeverordnung).

Die Eignungskriterien sind gemäß § 75 Absatz 4 Satz 2 der Vergabeverordnung bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass sich kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger beteiligen können. Sie sind auch im Übrigen so zu wählen, dass sie in angemessenem Verhältnis zum Auftragsgegenstand stehen und mittelständische Interessen gewahrt werden. Bei größeren Gesamtaufträgen über Planungsleistungen können sich kleinere Planungsbüros zu Bietergemeinschaften zusammenschließen oder als Unterauftragnehmer für ein anderes Planungsbüro oder sonstige Generalunternehmer tätig werden.

Auch ist eine gemeinsame Vergabe von Bau- und Planungsleistungen als Bauauftrag zulässig. Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 sowie Erwägungsgrund 8 der Richtlinie 2014/24/EU liegt gemäß § 103 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ein Bauauftrag nicht nur bei der Ausführung von Bauleistungen bzw. Bauvorhaben vor, sondern auch, wenn diese gleichzeitig mit der Planung der Bauleistungen bzw. Bauvorhaben vergeben werden. Bei einem Auftrag mit verschiedenen Leistungen bestimmen sich die anwendbaren Vorschriften nach dem Hauptgegenstand des Auftrags (vgl. § 110 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Für die gemeinsame Vergabe von Ausführung und Planung der Bauleistungen bzw. Bauvorhaben als ein Bauauftrag gilt der jeweils aktuelle EU-Schwellenwert für Bauaufträge. Für die Schätzung, ob der Auftragswert über oder unter dem EU-Schwellenwert liegt, sind alle vorgesehenen Leistungen zu addieren (§ 3 Absatz 1 Satz 1 der Vergabeverordnung). Neben allen Bauleistungen umfasst dies auch alle Liefer- und Dienstleistungen, bei gemeinsamer Vergabe also auch die Planungsleistungen (§ 3 Absatz 6 der Vergabeverordnung), auch wenn sie in verschiedenen Losen vergeben werden (§ 3 Absatz 7 Satz 1 der Vergabeverordnung). Lose eines Bauauftrages müssen nicht im selben Zeitpunkt ausgeschrieben werden; insbesondere bei Baulosen ist dies auch nicht üblich. Erreicht oder überschreitet der Gesamtwert des Bauauftrags nicht den EU-Schwellenwert, ist das Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden. Dies darf nach allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätzen keine Umgehung des Vergaberechts darstellen. Insbesondere darf die Entscheidung für eine Gesamt- oder Getrenntvergabe nicht mit dem Ziel erfolgen, den Auftrag von den Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge auszunehmen (vgl. § 111 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

Die Vergabe von Planungsleistungen erfolgt gemäß § 74 VgV in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder wettbewerblichen Dialog. Es können aber auch offene oder nicht-offene Verfahren gewählt werden, die insbesondere bei Standardleistungen für Auftraggeber sowie Unternehmen einfacher und schneller durchführbar sein können.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind grundsätzlich die Unterschwellenvergabeverordnung bzw. der erste Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A

(VOB/A) anzuwenden. Auch hier sind mittelständische Interessen zu berücksichtigen und regelmäßig Lose zu bilden (§ 2 Absatz 4 UVgO, § 5 Absatz 2 VOB/A).

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, die Schwellenwerte zur Anwendung des GWB-Vergaberechts im Europa- und Völkerrecht anzupassen.

Zu Nummer 3

Der Titel des Unterabschnitts wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 4

Nach § 10 VgV wird ein neuer § 10a eingefügt, der die Grundregeln zur Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780, des Datenaustauschstandards eForms, der verpflichtenden und fakultativen Felder sowie des Datenservice Öffentlicher Einkauf und seiner Nutzung als nationalem eSender enthält. Neu eingefügt wird mit § 10a erstmals eine Regelung, mit der die Erstellung und Übermittlung nach den Vorgaben der Vergabeverordnung zentral bei den Regeln über die Kommunikation im Vergabeverfahren als „Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms“ verortet werden.

Die Anwendung der eForms und des Datenaustauschstandards wird in Umsetzung der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte zur Pflicht. Durch die neue Regelung in § 10a gelten diese Regeln nicht nur für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sondern über § 2 Satz 1 VgV ebenso unmittelbar für Bauaufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte. Die SektVO, die KonzVgV und die VSVgV verweisen auf § 10a. Perspektivisch ist die Einführung des technischen eForms-Standards als einheitliche Datenarchitektur in enger Abstimmung mit den Ländern auch unterhalb der EU-Schwellenwerte anzustreben.

Der Datenaustauschstandard eForms und der Datenservice öffentlicher Einkauf werden gemäß den Anforderungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen barrierefrei ausgestaltet.

(Zu § 10a Absatz 1)

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 wurde die bisherige Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 über die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge aufgehoben. Satz 1 verweist nun zentral darauf, dass für die Bekanntmachungen die elektronischen Standardformulare (sog. eForms) der neuen Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen anzuwenden sind. Satz 1 enthält dabei nun auch die Definition der Bekanntmachungen, die bisher in § 40 Absatz 1 geregelt war.

Die in der Vergabeverordnung bisher enthaltenen Verweise auf die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 werden in den folgenden Nummern durch Verweise auf die für die jeweilige Bekanntmachung relevante Spalte in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 ersetzt.

Satz 2 regelt, dass im Sinne einer größtmöglichen Flexibilität für die Auftraggeber Angaben zu den in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Bekanntmachungen als fakultativ gekennzeichneten Angaben grundsätzlich für sie freiwillig sind. Etwas anderes kann sich jedoch vor allem aus den Konkretisierungen im Datenaustauschstandard eForms nach Absatz 3 Satz 2 oder aus den verpflichtenden Angaben zur strategischen Beschaffung gemäß Absatz 4 ergeben.

Sofern die in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichneten Daten durch oder aufgrund dieser Verordnung verpflichtend werden oder weiterhin

freiwillig sind, ist – wie bislang auch – durch die Vergabestellen auf eine zurückhaltende und jedenfalls datenschutzkonforme Angabe personenbezogener Daten zu achten. Bekanntmachungsdaten sind weitgehend nicht personenbezogen. Teilweise sind personenbezogene Angaben aufgrund gesetzlicher Anforderungen verpflichtend (insbesondere zur Angabe des erfolgreichen Bieters, auch wenn es sich um eine natürliche Person handelt). Teilweise können sie durch Funktionsangaben ersetzt werden (insbesondere bei Kontaktstellen oder E-Mail-Adressen). Im Übrigen wird der Datenaustauschstandard eForms entsprechende Hinweise für die Auftraggeber vorsehen (etwa zum möglichen Verzicht auf eine Identifikationsnummer von Auftragnehmern bei natürlichen Personen).

(Zu § 10a Absatz 2)

Wesentlich für die Bereitstellung und Übermittlung von digitalen Standardbekanntmachungen nach dem eForms-Muster ist die Einführung eines verbindlichen IT-Standards mit Gelting für alle Bekanntmachungen im öffentlichen Auftragswesen. Nach dem Vorbild der E-Rechnungsverordnung wird daher der technische Datenaustauschstandard eForms in Absatz 2 rechtlich eingeführt und für die Vergabeverordnungen verankert.

Verfahren und Format der Anwendung der Datensätze der EU-Durchführungsverordnung werden damit in einer für die Praxis verwertbaren, d.h. in einer Bekanntmachungssoftware abbildbaren Form kodifiziert. Dies umfassend auf Verordnungsebene zu regeln würde der Regelung zwar eine noch höhere demokratische Legitimität verleihen, aber den Adressatenkreis – für diese im Wesentlichen technischen Umsetzungsvorgaben für die Fachverfahrenshersteller – nicht optimal treffen. Transparenz und Verbindlichkeit des Datenaustauschstandards werden über Veröffentlichungen im Bundesanzeiger sichergestellt.

Der Datenaustauschstand eForms wird auf nationaler Ebene unter anderem unter Beteiligung des Expertengremiums eForms (seit 1.1.2023: Expertengremium Pre-Award) aus den rechtlichen und technischen Materialien der Europäischen Kommission und des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union entwickelt. In Vorbereitung der nationalen Anpassung wurden alle interessierten Stellen aus Bund, Ländern und Kommunen eingeladen, in dem Expertengremium eForms bzw. Pre-Award aktiv mitzuwirken. Zudem wurde ein regelmäßiger Austausch mit den IT-Fachverfahrensherstellern initiiert.

Der Datenaustauschstandard eForms wird gemäß Satz 2 vom BMI im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegt und unverzüglich nach seiner Finalisierung im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Bei inhaltlicher Federführung anderer Bundesministerien für einzelne Datenfelder erfolgt eine einvernehmliche Abstimmung mit diesen. Dies betrifft insbesondere das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen in seiner Zuständigkeit für das Bauvergabewesen und das Vergaberecht für Planungsleistungen sowie das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hinsichtlich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes.

Nach Satz 1 ist dynamisch die jeweils geltende Fassung des Datenaustauschstandards eForms zu verwenden.

(Zu § 10a Satz 3)

Nach Absatz 3 Satz 1 können die Vorgaben der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 im Datenaustauschstandard eForms konkretisiert, das heißt zum Zwecke der erleichterten nationalen Anwendung näher beschrieben werden. Gemäß Satz 2 können darüber hinaus als fakultativ gekennzeichnete Angaben im Datenaustauschstandard für bestimmte Bekanntmachungen aus technischen Gründen (insbesondere der technischen Kompatibilität, Konformität oder praktischen Kohärenz des Datenaustauschs) verpflichtend gemacht oder als nicht erfassbar geregelt werden. Die Verordnung überlässt dem Datenaustauschstandard damit auch Gestaltungsspielräume.

Zudem sind kontinuierliche Anpassungen im komplexen europäischen eForms-Regelwerk zu erwarten. Die Regelung des Datenaustauschstandards in einem separaten, technischen Regelwerk ermöglicht die gebotene Flexibilität für die zu erwartenden Anpassungen und gewährleistet gleichzeitig in Satz 3 einen politisch konsentierten Rahmen. Aktualisierungen werden zudem gemäß Satz 4 stets transparent im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(Zu § 10a Absatz 4)

In § 10a Absatz 4 wird zentral festgelegt, dass Datenfelder zu strategischen Aspekten der Beschaffung verpflichtend sind. Dies betrifft die Abfrage von detaillierten Informationen zu Aspekten der strategischen Beschaffung in einem weiten Sinn. Für eine evidenzbasierte Wirtschaftspolitik im Zeichen der sozial-ökologischen Transformation braucht es Daten über die Ausschreibungs- und Vergabepraxis im Hinblick auf klima- und umweltfreundliche Vergabe, soziale Vergabe sowie innovationsfreundliche Vergabe. Auch Informationen über die Teilnahmechancen von KMU und Start-ups sowie Informationen zur Herkunft des (potentiellen) Auftragnehmers sind – vor unterschiedlichen Hintergründen – von grundsätzlich politischer Relevanz. Die Datenbasis darüber soll so weit wie möglich, aber auch praktisch sinnvoll, über eForms erfasst werden. Die verpflichtenden Angaben sollen keinen zusätzlichen Bürokratieaufwand erzeugen. Im Sinne eines „Once-Only“-Prinzips und angesichts des „Open Data“-Ansatzes des Datenservices öffentlicher Einkauf sollen bestehende Monitoringpflichten sowie grundsätzliche strategische Erkenntnisinteressen zentral durch die Bekanntmachungen erfasst werden.

Einzelheiten dazu, welche Datenfelder aufgrund ihrer strategischen Bedeutung gemäß Absatz 4 im Einzelnen verpflichtend sind, werden im Datenaustauschstandard für die jeweilige Bekanntmachung festgelegt. Ihre Bezeichnung, ihr Inhalt und ihre Antwortmöglichkeiten folgen grundsätzlich 1:1 aus den Festlegungen in der Tabelle 2 des Anhangs der EU-Durchführungsverordnung. Satz 3 stellt klar, dass die von den genannten strategischen Aspekten betroffenen Datenfelder im Datenaustauschstandard eForms als verpflichtende Datenfelder aufzunehmen sind. Der Datenaustauschstandard eForms muss also die Anforderungen des Absatzes 4 im Einzelnen umsetzen. Konkrete Bezüge auf die jeweiligen Datenfelder bestehen wie folgt und werden im Datenaustauschstandard eForms transparent umgesetzt.

Betroffen von den strategischen Aspekten der Beschaffung sind insbesondere die Datenfelder zur grünen, sozialen und innovativen Beschaffung. Diese sind im BG-713 mit folgenden Datenfeldern enthalten BT-777, -06, -774, -775, -776, -754, -755. Alle diese Datenfelder werden verpflichtend, so dass von den Auftraggebern Angaben zu machen sind, ob und inwieweit sie entsprechende Nachhaltigkeitskriterien bzw. innovative Anforderungen verwenden. Eine Verpflichtung zu einer solchen Verwendung ist mit der Verpflichtung zur Angabe einer Verwendung nicht verbunden. Die Angaben sind aufgrund der EU-Vorgaben für die Datenfelder ganz überwiegend durch einfaches Anklicken innerhalb eines Drop-Down-Menüs zu treffen (in sog. Codelisten).

Verpflichtend werden insbesondere auch alle Datenfelder zur Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge. Dies betrifft die BG-714 und BG 7141 mit den Datenfelder BT-717 mit BT-735, BT-723, -715, -725 und -716. Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz, insbesondere seine §§ 8 und 9 bleiben unberührt.

Verpflichtend wird auch die Angabe nach BT-726, ob die Ausschreibung für kleine und mittlere Unternehmen geeignet ist. Der Datenaustauschstandard soll dabei auch eine Abfrage nach Eignung für Start-ups enthalten, die sich an der Definition der Bundesregierung in der Start-up-Strategie orientiert.

Um die Erkennbarkeit der Eignung für innovationsfördernde Angebote zu erhöhen wird zudem die Angabe, ob Nebenangebote zugelassen sind (BT-63), verpflichtend sein.

Um die Datenbasis darüber zu vergrößern, inwieweit der Preis als (ggf. alleiniges) Zuslagskriterium in öffentlichen Ausschreibungen verwendet wird, sollen in näherer

Ausgestaltung von § 127 Absatz 5 GWB bereits in den Datenfeldern der Bekanntmachung Angaben zu den Zuschlagskriterien und deren Gewichtung gemacht werden. Betroffen ist die BG-707 mit den Datenfeldern BT-539, -734, -541, -5421 und -733. Um die Auftraggeber bei der Erstellung der Bekanntmachung nicht zu überfordern und die Bekanntmachung übersichtlich zu halten, werden im Datenaustauschstandard eForms aber nur wesentliche Angaben dazu gefordert. So sind Angaben nur zu solchen Zuschlagskriterien zu machen, deren Gewichtung mindestens zehn Prozent beträgt. Dabei sind deren Typ und Gewichtung bzw. Rangfolge sowie eine (Kurz-)Bezeichnung anzugeben. Soweit die Bekanntmachung noch nicht alle Angaben zu den Zuschlagskriterien enthält, sind diese umfassend und transparent in den Vergabeunterlagen darzustellen (vgl. § 127 Absatz 5 GWB).

Von strategischem Interesse ist auch die Frage, ob die Aufträge an zuverlässige und wechselnde Bieter vergeben werden und bei der Vergabe Verstöße etwa gegen Geldwäschevorgaben oder Sanktionen ausgeschlossen sind. Zu diesen Zwecken ist eine eindeutige Kennung des erfolgreichen Bieters (BT-501) in der Vergabekanntmachung anzugeben. Bis zur flächendeckenden Einführung der einheitlichen Wirtschaftsidentifikationsnummer können andere eindeutige Identifikationsmittel, etwa der Handelsregistereintrag, angegeben werden.

(zu § 10a Absatz 5)

In § 10a Absatz 5 wird die zentrale Rolle des Datenservice Öffentlicher Einkauf für die Übermittlung der Bekanntmachungen nationaler Auftraggeber oberhalb der EU-Schwellenwerte verankert.

Die Nutzung des Datenservices öffentlicher Einkauf hat rechtliche, prozessuale und strategische Gründe. In rechtlicher Hinsicht dient der Datenservice Öffentlicher Einkauf als technische Komponente der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780. In strategischer Hinsicht soll es perspektivisch ermöglicht werden, über den Datenservice Öffentlicher Einkauf, Daten zu aktuellen Ausschreibungen und Bekanntmachungen bereit zu stellen, die zukünftig als Datengrundlage etwa für strategische Beschaffungsentscheidungen herangezogen werden können. Der Datenservice Öffentlicher Einkauf zahlt insoweit auf die Datenstrategie der Bundesregierung und leistet einen Beitrag zur Digitalisierung des öffentlichen Einkaufs. Prozessual unterstützt der eSender die Umwandlung der eingehenden Bekanntmachungen in das für die Veröffentlichung nun notwendige eForms-EU-Format.

Die Etablierung des Datenservice Öffentlicher Einkauf als nationalem eSender in Absatz 5 Satz 1 ist erforderlich, da an dieser Stelle eine wichtige technische Übersetzungsfunktion (nationaler Spezifika auf europäische Belange) der Daten für das TED-Meldesystem übernommen wird. Eine Dateninkonsistenz bei unterschiedlichen Meldewegen soll so vermieden werden. Hierdurch verbleibt auch die Freiheit, unter Nutzung des Datenstandards e-Forms auf nationaler Ebene weitere Datenfelder festzulegen und so z.B. auf aktuelle und zukünftige Monitoringpflichten flexibel zu reagieren.

Der Prozess auf Basis von Satz 1 sieht vor, dass EU-weite Bekanntmachungen im Format eForms-DE von den Auftraggebern bzw. Fachverfahrensherstellern zunächst an den Vermittlungsdienst des Datenservice Öffentlicher Einkauf übermittelt und dort validiert werden. Ausschreibungen, die nicht über eine Vergabeplattform eingereicht werden, können über ein im Datenservice Öffentlicher Einkauf verortetes Redaktionssystem manuell und für alle öffentlichen Auftraggeber kostenfrei erfasst werden. Das BMI wird die Nutzung des manuellen Redaktionssystems bis zum 31.12.2027 überprüfen. Die Prüfung soll neben der weiteren technischen Entwicklung insbesondere den Umfang und die Auswirkungen der Nutzung berücksichtigen. Für die Beschaffenden wird der technische Übermittlungsweg der Bekanntmachungen über den eSender Datenservice Öffentlicher Einkauf keine spürbaren Veränderungen bedeuten. Wie bisher werden die Beschaffenden zum Beispiel über die erfolgreiche Übermittlung ihrer Bekanntmachung an das TED-Meldesystem informiert werden.

EU-weite Bekanntmachungen werden in einem weiteren Schritt im Datenservice Öffentlicher Einkauf automatisiert an den eSender-Hub weitergeleitet, dort vom Format eForms-DE in das gemäß der Durchführungsverordnung erforderliche Format eForms-EU umgewandelt und vom Datenservice Öffentlicher Einkauf an TED gesendet.

Der Datenservice Öffentlicher Einkauf ist beim Beschaffungsamt des BMI bereits eingerichtet und wird dort zentral geführt bzw. betrieben (Satz 2). Der Betrieb des Datenservice Öffentlicher Einkauf umfasst die drei technischen Komponenten Vermittlungsdienst, eSender-Hub und Bekanntmachungsservice. Die einzelnen technischen Komponenten umfassen folgende Aufgaben: Der Vermittlungsdienst nimmt die Bekanntmachungen entgegen und führt eine Validierung auf Vollständigkeit durch; oberschwellige Bekanntmachungen werden an den eSender-Hub übermittelt. Perspektivisch sollen auch unterschwellige Bekanntmachungen direkt an den Bekanntmachungsservice übermittelt werden. Der eSender-Hub konvertiert die Bekanntmachung vom eForms-DE in das notwendige eForms-EU Format und übermittelt diese an TED. Der BKMS wird der zentrale Ort zum Suchen und Finden von ober- (und perspektivisch auch unterschwelligen) Bekanntmachungen der öffentlichen Verwaltung. Die betriebliche Zusammenführung aller Komponenten des Datenservice Öffentlicher Einkauf unter einem Dach im Sinne eines „Single Point of Contact“ dient der qualitativen Steigerung der angebotenen Kunden- und Dienstleistung. Durch die Vorgabe eines einheitlichen (nationalen) eForms-Standards soll sich auch der Aufwand bei den Fachverfahrensherstellern verringern und die Kohärenz der (nicht gesondert zu übermittelnden oder zu erhebenden) Daten sichergestellt werden.

Der Bund trägt die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Datenservice Öffentlicher Einkauf.

Satz 3 enthält in Ergänzung zu § 40 Absatz 1 und 3 eine Klarstellung, dass die über den Datenservice Öffentlicher Einkauf übermittelten Bekanntmachungen auch durch den Datenservice Öffentlicher Einkauf veröffentlicht werden. Hierdurch ist sichergestellt, dass perspektivisch alle Bekanntmachungsdaten an einer zentralen Stelle auffindbar sind. Die Transparenz öffentlicher Beschaffungsdaten soll hierdurch erhöht und der Zugang von Wirtschaftsteilnehmern (insbesondere von KMU und Start-ups) zu öffentlichen Aufträgen erleichtert werden. Zudem wird die Integration der Daten in digitale Mehrwertdienste (z.B. von Fachverfahrensherstellern) ermöglicht. Veröffentlicht werden durch den Datenservice Öffentlicher Einkauf die zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen vorgesehenen Daten. Die Veröffentlichung beim Datenservice Öffentlicher Einkauf wird standardmäßig 48 Stunden nach Eingang der Bestätigung der Bekanntmachungsübermittlung an das TED-Meldesystem erfolgen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 Variante 2 VgV). Als zentraler Ort zum Finden von nationalen und EU-weiten Bekanntmachungen kann der Datenservice Öffentlicher Einkauf über seinen BKMS den Zugang zu öffentlichen Auftragsvergaben erleichtern.

Satz 4 stellt klar, dass das Beschaffungsamt des BMI als Betreiber die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten im Datenservice öffentlicher Einkauf sicherstellt.

(Zu § 10a Absatz 6)

Absatz 6 enthält eine Klarstellung, dass die Vorgaben zur Verwendung von eForms und des Datenservices Öffentlicher Einkauf mit dieser Änderungsverordnung nur für den Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte gelten, nicht jedoch für Vergaben, die der Unterschwellenvergabeverordnung unterliegen. Mit der Regelung wird klargestellt, dass der Verweis in § 7 Absatz 4 UVgO auf die §§ 10 bis 12 VgV nicht einen Verweis auf den neuen § 10a VgV umfasst.

Zu Nummer 5

Neben der Einführung der Anforderungen bei der Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen und des Datenaustauschstandards eForms in § 10a sind die Verweise auf die

bisherigen Muster der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 bei den jeweiligen Bekanntmachungen anzupassen. Stattdessen wird zukünftig auf die jeweils relevante Spalte der Tabelle 2 des Anhangs der neuen Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 verwiesen. Dies betrifft mehrere Regelungen in der VgV sowie jeweils in der SektVO, VSVgV, der KonzVgV sowie auch der VOB/A.

Zudem wird jeweils ausdrücklich geregelt, dass die Erstellung in Verbindung mit § 10a erfolgen muss. Anforderungen an die Erstellung finden sich dort in Absatz 1 bis einschließlich 4. Dies stellt klar, dass die jeweilige Bekanntmachung insbesondere nach dem Datenaustauschstandard eForms erstellt werden muss und unter anderem die verpflichtenden Angaben zur strategischen Beschaffung enthalten muss.

Die Änderungen in § 23 Absatz 2 betreffen die zu verwendenden Formulare für Änderungen an der Gültigkeitsdauer eines dynamischen Beschaffungssystems (Nummer 1) bzw. dessen Einstellung (Nummer 2). Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 sieht für das dynamische Beschaffungssystem keine gesonderte Form der Bekanntmachung vor. Bereits jetzt erfolgen Bekanntmachungen von Änderungen an der Gültigkeitsdauer oder zur Einstellung eines dynamischen Beschaffungssystems nach den allgemeinen Vorgaben der Anhänge II und III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986. In diesem Sinne sind auch zukünftig für Bekanntmachung zum dynamischen Beschaffungssystem die allgemeinen Formulare zu verwenden.

Zu Nummer 6

In § 37 ist gemäß Buchstabe b in Absatz 2 der Verweis auf Spalte 16 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung 2019/1780 anzupassen. Zudem wird § 37 durch Buchstabe c ein neuer Absatz 5 angefügt, der auf die zu verwendende Spalte 25 des Anhangs für die freiwillige Ex-ante-Bekanntmachung verweist. Durch diese Ergänzung ist gemäß Buchstabe a auch der Titel von § 37 anzupassen.

Zu Nummer 7

In § 38 sind die Verweise auf die für die verschiedenen Vorinformationen relevanten Spalten des Anhangs anzupassen. Die Ergänzung in Buchstabe b aa verdeutlicht als Folgeänderung, dass die Versendung an TED zukünftig gemäß § 10a Absatz 5 Satz 1 VgV über den Datenservice Öffentlicher Einkauf als nationalem eSender erfolgt.

Zu Nummer 8

In § 39 ist für die Vergabebekanntmachungen gemäß Buchstabe a in Absatz 2 der Verweis auf Spalte 29 und für die Änderungsbekanntmachungen gemäß Buchstabe c in § 39 Absatz 5 der Verweis auf Spalte 38 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung 2019/1780 anzupassen. Buchstabe c ist eine Folgeänderung zur Übermittlung über den Datenservice Öffentlicher Einkauf gemäß § 10a Absatz 5 Satz 1.

Zu Nummer 9

Entsprechend der neuen Regelung in § 10a werden die Bestimmungen zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen zur Klarstellung angepasst.

Aufgrund der Definition der Bekanntmachungen in § 10a Absatz 1 Satz 1 ist die Definition in § 40 Absatz 1 Satz 1 nicht mehr erforderlich. Der bisherige Satz 1 kann daher entfallen.

Die Neuformulierung des bisherigen Satz 2 als neuem Absatz 1 ist eine Folgeänderung, da die Bekanntmachungen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union nun über den Datenservice Öffentlicher Einkauf zu übermitteln sind. Der öffentliche Auftraggeber ist aus den EU-Vergaberichtlinien verpflichtet, den Tag der Absendung an das Amt nachweisen zu können. Hierfür erhält er nach erfolgter Übermittlung über den Datenservice

Öffentlicher Einkauf gem. § 10a Absatz 5 Satz 1 wie schon bisher durch TED eine Benachrichtigung an die bei Einreichung der Bekanntmachung genannte Kontaktadresse (E-Mail). Die Benachrichtigung enthält eine Angabe zur Bestätigung des Eingangs an das Amt. Daneben stellt der Datenservice Öffentlicher Einkauf zum Nachweis aktuelle Statusinformationen zum Bearbeitungs- und Veröffentlichungsstand der Bekanntmachungen zur Verfügung.

Zu Nummer 10

§ 66 wird an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und § 10a angepasst.

Zu Nummer 11

§ 70 wird an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und § 10a angepasst.

Zu Nummer 12

Mit § 83 ist eine Anwendungsbestimmung aufgenommen worden. Zwar tritt die Änderungsverordnung gemäß Artikel 5 am Tag nach der Verkündung im Ganzen in Kraft. Statt eines gestaffelten Inkrafttretens ist eine Anwendungsbestimmung in § 83 VgV vorgesehen sowie eine entsprechende Regelung in den anderen Verordnungen, die auf die Voraussetzungen des § 83 Absatz 2 VgV zum Tag des Inkrafttretens verweisen. Dies dient dem Abgleich der technischen und rechtlichen Regelungen. Frühestens treten die Pflichten für Auftraggeber nach § 10a zum 25. Oktober 2023 in Kraft.

Zu Artikel 2 (Änderung der Sektorenverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Anpassung der Inhaltsübersicht der Sektorenverordnung.

Zu Nummer 2

Artikel 2 Nummer 2 dieser Verordnung dient als Klarstellung der Umsetzung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243 ff.).

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG) vom 17. Februar 2016 (BGBI. 2016 Teil I Nummer 8, S. 203 ff.) und der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergRModVO) vom 12. April 2016 (BGBI. 2016 Teil I Nummer 16, S. 624 ff.) wurden die wesentlichen Regelungen der 2014 erlassenen EU-Vergaberichtlinien einschließlich der Richtlinie 2014/25/EU in deutsches Recht umgesetzt. Die Sektorenverordnung enthält dazu die näheren Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und bei der Ausrichtung von Wettbewerben durch Sektorenauftraggeber. § 2 SektVO regelt die Schätzung des Auftragswerts. Dabei ist gemäß § 2 Absatz 1 SektVO vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung auszugehen und es sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen, Prämien oder Zahlungen an den Bewerber oder Bieter zu berücksichtigen. § 2 Absatz 7 SektVO regelt die Handhabe in den Fällen, in denen mehrere Lose vergeben werden. In diesem Fall ist gemäß Satz 1 der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen, um zu bestimmen, ob sich die Vergabe gemäß Satz 3 nach der Sektorenverordnung richtet oder nicht. Die in Satz 2 getroffene Feststellung, dass nur die Werte solcher Planungsleistungen zusammenzurechnen sind, die gleichartig sind, erfolgte deklaratorisch (vgl. Bundestagsdrucksache

18/7318 vom 20. Januar 2016, S. 210). Bei der Bewertung, ob Planungsleistungen gleichartig sind, war bereits bislang die wirtschaftliche oder technische Funktion der Leistung zu berücksichtigen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7318 vom 20. Januar 2016, ebenda). Die Europäische Kommission hat Satz 2 im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)2272 gleichwohl beanstandet. Die Aufteilung eines Projektes in Lose dürfe nicht zur Umgehung der Transparenzvorschriften der Richtlinie 2014/25/EU führen. Satz 2 findet in Artikel 16 Absatz 8 der Richtlinie 2014/25/EU keine Entsprechung. Die Sonderregelung in Satz 2 wird daher in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Anforderungen aufgehoben. Damit gelten für Planungsleistungen grundsätzlich dieselben Regeln zur Auftragswertberechnung für sonstige Dienstleistungen.

Es wird im Übrigen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 verwiesen; diese gelten für die jeweiligen Vorschriften der Sektorenverordnung entsprechend.

Zu Nummer 3

Der Titel des Unterabschnitts wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 4

Mit § 10a wird auch für die Sektorenverordnung eine zentrale Regelung zu den Anforderungen bei der Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen und zur Anwendung des Datenaustauschstandards eForms erstellt. Statt die Ausführungen zu wiederholen, wird jedoch auf die Anwendung der Regelungen des § 10a VgV verwiesen. Durch die Regelung ist insbesondere klar, dass auch die Bekanntmachungen der Sektorenauftraggeber nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 einschließlich der verpflichtenden und freiwilligen Angaben nach § 10a VgV und dem Datenaustauschstandard eForms erstellt und über den Datenservice Öffentlicher Einkauf an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt werden müssen. Verwiesen wird lediglich nicht auf die Ermächtigung zur Erstellung und Aktualisierung des Datenaustauschstandards eForms und zur Einrichtung des Datenservices Öffentlicher Einkauf beim Beschaffungsamt des BMI. Diese sind zentral in § 10a VgV enthalten. Durch die inhaltlichen Verweise in § 10a SektVO ist aber auch klar, dass beide auch Bekanntmachungen für Sektorentätigkeiten umfassen. § 10a enthält parallel zu § 10a VgV nun auch die Definition der Bekanntmachungen, die bisher in § 40 Absatz 1 Satz 1 enthalten war.

Zu Nummer 5

§ 21 Absatz 2 wird an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und § 10a angepasst.

Zu Nummer 6

§ 35 wird an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und § 10a angepasst.

Zu Nummer 7

§ 36 wird an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und § 10a angepasst.

Zu Nummer 8

§ 37 wird an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und § 10a angepasst.

Zu Nummer 9

§ 38 wird an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und § 10a angepasst.

Zu Nummer 10

§ 39 wird an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und § 10a angepasst.

Zu Nummer 11

§ 40 Absatz 1 wird an die neue Zentralregelung zur Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen in § 10a angepasst. Die Bestätigungen und Nachweise über Eingang und Veröffentlichung beim Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union nach den folgenden Absätzen von § 40 erhält der Auftraggeber über den Datenservice Öffentlicher Einkauf. Die Definition der Bekanntmachungen ist nun in § 10a enthalten.

Zu Nummer 12

Artikel 2 Nummer 11 dieser Verordnung betrifft den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit von Bewerbern und Bieter und setzt, wie Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 3 Nummer 2 dieser Verordnung, weitere europarechtlich erforderliche Anpassungen des nationalen Vergaberechts um.

Vorgaben zur finanziellen Leistungsfähigkeit von Bewerbern und Bieter aus Artikel 58 der RL 2014/24/EU wurden in § 122 GWB und in §§ 44 bis 46 VgV umgesetzt, nicht aber explizit in der SektVO, für die gemäß § 142 Nummer 1 GWB in Umsetzung der Sektorenvergaberichtlinie 2014/25/EU auch weniger formelle Vorgaben gelten. Die fehlende Regelung für den Sektorenbereich schließt nicht aus, dass der Auftraggeber die in der Richtlinie 2014/24/EU genannten Kriterien verwendet. Soweit diese Kriterien verwendet werden, müssen nach allgemein anerkannter Auslegung auch die Bedingungen der VgV herangezogen werden (vgl. die entsprechende Verpflichtung gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU in Bezug auf die Anwendung der Artikel 59 bis 61 der Richtlinie 2014/24/EU).

Die Europäische Kommission hält die diesbezügliche deutsche Rechtslage jedoch in Bezug auf die Begrenzung des Nachweises der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für nicht hinreichend klar (Vertragsverletzungsverfahren INFR (2018)2272). Die bisherige Rechtslage ermöglichte im Sektorenvergaberecht die Anwendung finanzieller Auswahlkriterien, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Volumen des Auftrags stehen. Übermäßig strenge Anforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit können ein ungegerechtfertigtes Hindernis für die Teilnahme von KMU an öffentlichen Vergabeverfahren darstellen. Um dies zu vermeiden wird in § 46 SektVO daher nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 angefügt, der ausdrücklich klarstellt, dass auch im Sektorenbereich der Nachweis des Mindestumsatzes auf das Zweifache des geschätzten Auftragsvolumens beschränkt ist. In hinreichend begründeten Fällen, wenn aufgrund der Art des Auftragsgegenstandes spezielle Risiken bestehen, sind höhere Anforderungen jedoch nicht ausgeschlossen. Entscheidet der Sektorenauftraggeber, dass der vorgeschriebene Mindestumsatz höher sein soll, als das Zweifache des geschätzten Auftragswerts, so sollten im Vergabevermerk oder in den Auftragsunterlagen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung angegeben werden.

Zu Nummer 13

§ 61 wird an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und § 10a angepasst.

Zu Nummer 14

Einführung einer Regelung zur Anwendbarkeit unter Verweis auf § 83 Absatz 2 der Vergabeverordnung zum Abgleich der technischen und rechtlichen Regelungen (siehe Begründung zu § 83 VgV).

Zu Artikel 3 (Änderung der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit)**Zu Nummer 1**

In § 2 Absatz 3 VSVgV wird zentral die neue Regelung zur Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1780 nach den Bestimmungen in § 10a VgV auch für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge eingeführt. Siehe im Einzelnen die Begründung zu § 10a VgV und § 10 SektVO.

§ 2 Absatz 3 VSVgV gilt ausdrücklich sowohl für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, auf die gemäß Absatz 1 die VSVgV vollenfänglich Anwendung findet, als auch für Bauaufträge, auf die ansonsten gemäß § 2 Absatz 1 VSVgV nur bestimmte Regelungen der VSVgV und ansonsten die VOB/A-VSVgV anzuwenden sind. § 2 Absatz 3 VSVgV geht damit über seinen Absatz 2 hinaus, so dass die Bekanntmachungsgrundsätze nach § 10a VgV auch unmittelbar für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Bauaufträge entsprechend anzuwenden sind.

Zu Nummer 2

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG) vom 17. Februar 2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 8, Seite 203 ff.) und der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergRModVO) vom 12. April 2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 16, Seite 624 ff.) wurden die wesentlichen Regelungen der 2014 erlassenen EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht umgesetzt. Im Zuge dessen erfolgten auch Anpassungen der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit einschließlich der Einführung von Satz 3 in § 3 Absatz 7 VSVgV (vgl. BGBl. 2016 Teil I Nr. 16, Seite 712 ff.). Die Sonderregelung in Satz 3 wird als Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 Nummer 2 dieser Verordnung aufgehoben.

Zu Nummer 3

§ 17 Absatz 2 wird an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und von § 2 Absatz 3 angepasst.

Zu Nummer 4

§ 18 wird an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und § 2 Absatz 3 angepasst.

Zu Artikel 3 Nummer 5

§ 35 wird an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und von § 2 Absatz 3 angepasst.

Zu Nummer 6

§ 39 Absatz 1 Satz 4 wird an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und von § 2 Absatz 3 angepasst.

Zu Nummer 7

Einführung einer Regelung zur Anwendbarkeit unter Verweis auf § 83 Absatz 2 der Vergabeverordnung zum Abgleich der technischen und rechtlichen Regelungen (siehe Begründung zu § 83 VgV).

Zu Artikel 4 (Änderung der Konzessionsvergabeverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Anpassung der Inhaltsübersicht der Konzessionsvergabeverordnung.

Zu Nummer 2

Der Titel des Unterabschnitts wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3

In § 8a wird zentral die neue Regelung zur Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1780 nach den Bestimmungen in § 10a VgV auch für Konzessionsauftraggeber eingeführt. Zudem wird die Definition der Bekanntmachungen aus dem bisherigen § 23 Absatz 1 aufgenommen. Siehe im Einzelnen die Begründung zu § 10a VgV und § 10 SektVO.

Zu Nummer 4

§ 19 wird an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und § 8a angepasst.

Zu Nummer 5

§ 21 wird an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und von § 8a angepasst.

Zu Nummer 6

§ 22 Absatz 3 wird an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und von § 8a angepasst.

Zu Nummer 7

§ 23 Absatz 1 wird an die Vorgaben von § 8a angepasst. Für die Anforderungen an den Nachweis bzw. die Bestätigung des Eingangs beim Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union gilt die Begründung zu § 40 VgV entsprechend. Die bisherige Definition der Bekanntmachungen ist nun in § 8a enthalten.

Zu Nummer 8

Einführung einer Regelung zur Anwendbarkeit unter Verweis auf § 83 Absatz 2 der Vergabeverordnung zum Abgleich der technischen und rechtlichen Regelungen (siehe die Begründung zu § 83 VgV).

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Anwendung der eForms ist jedoch erst zum Ende des Übergangszeitraums der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 am 25. Oktober 2023 verpflichtend. Dies soll einen ausreichenden Vorbereitungszeitraum ermöglichen. Die Verordnungen enthalten insoweit neue Übergangsbestimmungen (siehe insbesondere § 83 VgV).

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf einer Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen (NKR-Nr. 6627, BMWK)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen.
Wirtschaft	Keine Auswirkungen.
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	15.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	160.000 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	95.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	1,14 Mio. Euro
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.
Nutzen des Vorhabens	<p>Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einheitlicher nationaler eForms-Standard verringert Aufwand bei Fachverfahrensherstellern und Beschaffenden, • zusätzliche Online-Suchoptionen bringen Erleichterungen für an öffentlichen Aufträgen und Konzessionen interessierte Unternehmen • KMU können insbesondere von den optimierten Suchfunktionen nach Auftragschancen profitieren.
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsentwurf sollen nationale Vergabeverordnungen an bestimmte Vorgaben des EU-Rechts¹ angepasst werden.

Im Wesentlichen sind hierzu folgende Regelungen vorgesehen:

- Grundregeln zur Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen nach den Vorgaben einer digitalen Standardbekanntmachung nach dem eForms-Muster,
- Einführung eines verbindlichen IT-Standards mit Geltung für alle Bekanntmachungen im öffentlichen Auftragswesen oberhalb der EU-Schwellenwerte,
- Festlegung von verpflichtend durch öffentliche Auftraggeber auszufüllenden Datenfelder zu strategischen Aspekten der Beschaffung und Informationen über die Teilnahmechancen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Start-Ups sowie Informationen zur Herkunft des (potenziellen) Auftragnehmers,
- weitere Änderungen betreffen Anpassungen an das EU-Vergaberecht in Reaktion auf ein Vertragsverletzungsverfahren.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Insbesondere müssen Bewerber und Bieter in einem Vergabeverfahren keine weiteren Angaben zu machen als bisher schon.

Verwaltung

a) Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Einführung von eForms

Aufseiten der Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Einführung von eForms anstatt der bisher verwendeten elektronischen Standardformulare. Zusätzlicher Sachaufwand für IT-Anpassungen ist nicht zu erwarten, da die Umstellung im Rahmen von Softwareupdates und bestehenden Wartungsverträgen abgedeckt sind.

Bundesweit gibt es rund 30.000 Vergabestellen. Geht man davon aus, dass sich durchschnittlich jeweils zwei Beschäftigte unterschiedlicher Laufbahnguppen jeweils eine halbe Stunde mit den neuen Vorgaben vertraut machen müssen (Lohnsatz Durchschnitt Öffentliche Verwaltung 42,50 Euro), ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,3 Mio. Euro.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge

Nach Informationen des Ressorts sind 12 % der 30 000 Vergabestellen dem Bund zuzuordnen. Demnach entfallen 160.000 Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand auf den Bund und 1,14 Mio. Euro auf die Länder (einschließlich Kommunen).

b) Häufigere Oberschwellen- statt Unterschwellenvergabeverfahren

Aufgrund der weiteren Änderungen können Ausschreibungen von Planungsleistungen zukünftig häufiger oberhalb der EU-Schwellenwerte erfolgen als bisher, da Leistungsbilder stärker anhand der Funktion der Planungsleistungen für ein Bauwerk zusammenzuziehen sind. Der entsprechende Erfüllungsaufwand seitens der Vergabestellen für Auftragsbekanntmachung, Bereitstellen der Vergabeunterlagen, Annahme der Teilnahmeanträge und Angebote (ohne inhaltliche/ fachliche Prüfung und Entscheidung), Bieterfragen, Mitteilung über die Entscheidung und abschließende Ablage beträgt nach Angabe des Ressorts im Oberschwellenbereich durchschnittlich 150 Euro und im Unterschwellenbereich 139 Euro pro Verfahren. Nimmt man für die Verschiebung der Fallzahlen vom Unterschwellenbereich in den Bereich der Oberschwellenvergaben an, dass jährlich 10.000 Planungsleistungen zukünftig nach EU-Recht ausgeschrieben werden, dann kann der zusätzliche Erfüllungsaufwand mit 110.000 Euro pro Jahr beziffert werden.

Unter der Annahme, dass 12 % der Verfahren von Vergabestellen durchgeführt werden, die dem Bund zuzuordnen sind, entfallen rund 15.000 Euro an jährlichen Erfüllungsaufwand auf den Bund und 95.000 Euro auf die Länder (einschließlich Kommunen).

III.2 Evaluierung

Eine Evaluierung ist nach der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung nicht erforderlich. Die Anpassungen beruhen im Wesentlichen auf der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780, die von der Europäischen Kommission regelmäßig u.a. hinsichtlich der Datenfelder und ihrer Inhalte überprüft und angepasst wird. In diesem Rahmen werden auch erforderliche Anpassungen insbesondere des Datenaustauschstandards eForms geprüft.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel

Vorsitzender

Garrelt Duin

Berichterstatter